

**UMSETZUNG DER RICHTLINIE 2001/42/EG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES ÜBER DIE PRÜFUNG DER
UMWELTAUSWIRKUNGEN BESTIMMTER PLÄNE UND PROGRAMME**

Inhaltsverzeichnis

VORWORT

1.	EINLEITUNG	S. 2
2.	ZIELE DER RICHTLINIE	S. 4
3.	GELTUNGSBEREICH DER RICHTLINIE	S. 5
4.	ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN	S. 21
5.	UMWELTBERICHT	S. 23
6.	QUALITÄT DES UMWELTBERICHTS	S. 32
7.	KONSULTATIONEN	S. 34
8.	ÜBERWACHUNG	S. 43
9.	VERHÄLTNIS ZU ANDEREN GEMEINSCHAFTSVORSCHRIFTEN	S. 47

Anhang I	Praktische Leitlinie zur Überwachung
Anhang II	Mitglieder der Arbeitsgruppe
Anhang III	Literaturnachweis

VORWORT

Die Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung (SUP) ist ein wichtiger Fortschritt im Bereich der Umweltvorschriften. Derzeit müssen Großprojekte, bei denen Umweltauswirkungen wahrscheinlich sind, im Rahmen der Richtlinie 85/337/EWG geprüft werden. Diese Prüfung findet jedoch zu einem Zeitpunkt statt, zu dem die Möglichkeiten signifikanter Anpassungen häufig begrenzt sind. Die Entscheidungen über den Standort eines Projekts bzw. die Alternativen sind im Rahmen der Planung für den gesamten Sektor oder ein geographisches Gebiet möglicherweise bereits gefallen. Die SUP-Richtlinie (2001/42/EG) schließt diese Lücke, denn sie fordert die Prüfung der Umweltauswirkungen einer breiten Palette von Plänen und Programmen, so dass diese bei der Entwicklung der Pläne und vor deren Verabschiedung bereits berücksichtigt werden können. Ferner muss die Öffentlichkeit zu den Planungsentwürfen und zur Umweltprüfung angehört und ihre Stellungnahmen müssen berücksichtigt werden.

Das Prinzip der strategischen Umweltprüfung ist zwar relativ einfach, die Umsetzung der Richtlinie bedeutet für die Mitgliedstaaten jedoch eine beträchtliche Herausforderung. Sie betrifft häufig die Grundlagen der Entscheidungsfindung im öffentlichen Sektor. In vielen Fällen werden stärker strukturierte Planungs- und Konsultationsverfahren erforderlich sein. Die Vorschläge müssen systematischer anhand von Umweltkriterien beurteilt werden, um wahrscheinliche Auswirkungen zu ermitteln, ebenso die Auswirkungen realistischer Alternativen. Es werden Auslegungsprobleme auftreten, wenn die Prüfungen jedoch ordnungsgemäß durchgeführt werden, werden die Entscheidungen auf einer besseren Sachkenntnis beruhen. Hierdurch wiederum wird sich die Lebensqualität und die Nachhaltigkeit im Umweltbereich verbessern - heute und für die nachfolgenden Generationen.

Daher ist es wichtig, dass für die Mitgliedstaaten die Anforderungen der Richtlinie klar sind, so dass diese in der ganzen EU einheitlich umgesetzt werden.

Dies zu erreichen ist das Ziel dieses Dokuments. Die Mitgliedstaaten sollen bei der Umsetzung der Richtlinie unterstützt werden, so dass sie deren Anforderungen erfüllen und den erwarteten Nutzen daraus ziehen können. Schließlich soll das Dokument ihnen helfen, Zweck und Funktionsweise der Richtlinie besser zu verstehen und die Folgen für ihre eigenen Planungsverfahren einzuschätzen.

Catherine Day
Generaldirektorin GD Umwelt

1. EINLEITUNG

- 1.1. Die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme¹ („die UVP-Richtlinie“)² trat am 21. Juli 2001 in Kraft und muss von den Mitgliedstaaten vor dem 21. Juli 2004 umgesetzt werden. Diese Richtlinie wird sich erheblich auf die Arbeit zahlreicher Behörden auswirken, weil sie diese verpflichtet, systematisch zu prüfen, ob die von ihnen ausgearbeiteten Pläne und Programme in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen und sie deshalb eine Prüfung der Umweltauswirkungen ihrer Vorschläge nach den in der Richtlinie festgelegten Verfahren durchführen müssen.
- 1.2. Die Erfahrungen bei der Anwendung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten („die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder UVP-Richtlinie“)³ haben gezeigt, dass es wichtig ist, die kohärente Umsetzung und Anwendung in der gesamten Gemeinschaft sicherzustellen, um den größtmöglichen Nutzen für den Umweltschutz und die nachhaltige Entwicklung zu erreichen. Dieses Dokument soll den Mitgliedstaaten als Leitlinie dienen, um schon frühzeitig eine möglichst kohärente Umsetzung und Anwendung der SUP-Richtlinie sicherzustellen.
- 1.3. Das Dokument wurde von Vertretern der Mitgliedstaaten und der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission ausgearbeitet, die beide an der Erarbeitung der Richtlinie beteiligt waren und über Erfahrungen bei der Durchführung von Umweltprüfungen auf unterschiedlichen Ebenen verfügen (siehe Anhang II). Einen positiven Beitrag leisteten darüber hinaus die Diskussionen der nationalen SUP-Experten aus den Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern. Im Vordergrund standen für die Verfasser die Fragen, mit denen die Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Richtlinie in ihren eigenen Rechtssystemen konfrontiert sein werden.
- 1.4. Das Dokument soll den Mitgliedstaaten, den beitretenden Ländern und den beitragswilligen Ländern helfen, die in der Richtlinie festgelegten Verpflichtungen in vollem Umfang zu verstehen, und sie bei der Umsetzung der Richtlinie in ihr nationales Recht, und – ebenso wichtig – bei der Schaffung oder Verbesserung der Verfahren zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen unterstützen. In dem Dokument wird nicht erläutert, wie eine Umweltprüfung durchzuführen ist, es enthält jedoch praktische Hinweise, wie bestimmte Anforderungen erfüllt werden können. In Verbindung mit den nationalen Leitlinien der Mitgliedstaaten kann das Dokument darüber hinaus für Behörden nützlich sein, die bei der Ausarbeitung ihrer Pläne und

¹ ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30.

² Obwohl der Begriff „strategisch“ weder im Titel noch im Text der Richtlinie vorkommt, wird diese häufig als Richtlinie über die „strategische Umweltprüfung“ (oder SUP-Richtlinie) bezeichnet, weil sie die Umweltprüfung auf höherer strategischer Ebene als der Projektebene regelt (die Gegenstand der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (oder UVP-Richtlinie) (Richtlinie 85/337/EWG, geändert durch Richtlinie 97/11/EG) ist).

³ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

Programme die Richtlinie anwenden müssen. Außerdem kann es für Behörden von Nutzen sein, wenn sie das Protokoll über die strategische Umweltprüfung zum UN/ECE-Übereinkommen prüfen, das am 21. Mai 2003 auf der fünften Ministerkonferenz „Umwelt für Europa“ in Kiew zur Unterzeichnung aufgelegt wurde.⁴

- 1.5. Das Dokument bringt lediglich die Meinungen der Kommissionsdienststellen zum Ausdruck und hat keinen verbindlichen Charakter. Die vorliegende Version ist nicht endgültig. Vielmehr sind ausgehend von den Erfahrungen, die bei der Umsetzung der Richtlinie gesammelt werden, und aufgrund der künftigen Rechtsprechung Überarbeitungen durchaus denkbar. Es ist nicht dazu bestimmt, erschöpfende Antworten auf spezifische Fragen zu erteilen, aber es soll helfen, Möglichkeiten zur Beantwortung dieser Fragen aufzuzeigen. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass bei Zweifeln hinsichtlich der Auslegung einer Richtlinie letztlich der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) entscheidet.
- 1.6. Die Gliederung des Dokuments entspricht der Reihenfolge der Artikel in der Richtlinie. Für das Verständnis des Inhalts der Richtlinie ist es wichtig zu klären, auf welche Pläne und Programme sie angewandt wird. Im ersten Teil des Dokuments wird daher der Geltungsbereich der Richtlinie beschrieben. Im Mittelpunkt stehen dabei das Konzept der Pläne und Programme sowie die Frage, ob diese erhebliche Umweltauswirkungen haben können. Anschließend werden der Inhalt des Umweltberichts, die Anforderungen an die Qualitätssicherung, die Bestimmungen über die Konsultation, die Art der Überwachungsanforderung und schließlich das Verhältnis zwischen der Richtlinie und anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft untersucht.
- 1.7. Soweit möglich, werden alle Kapitel in derselben Form dargestellt. Sie enthalten Hinweise (kursiv) auf die jeweiligen Bestimmungen der Richtlinie, eine kurze Einführung zum Thema und eine Untersuchung der sich ergebenden Fragen. Dabei wird gegebenenfalls auf die Rechtsprechung des EuGH Bezug genommen, insbesondere bei Entscheidungen, die die UVP-Richtlinie betreffen. Begriffe, die in der Richtlinie verwendet werden, sind fett gedruckt. Es soll nicht der Eindruck erweckt werden, dass die in diesem Dokument genannten Beispiele zwangsläufig in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen; ob dies zutrifft, muss im Einzelfall entschieden werden.

⁴ Protokoll über die strategische Umweltprüfung zum Espooer UN/ECE-Übereinkommen von 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen im Namen der Europäischen Gemeinschaft (Espooer Übereinkommen). Dieses Übereinkommen enthält ähnliche Bestimmungen in Bezug auf Pläne und Programme wie die Richtlinie, die Bestimmungen des Übereinkommens sind jedoch nicht identisch mit den Bestimmungen der Richtlinie. Das Protokoll enthält außerdem einen Artikel über Strategien und Rechtsvorschriften.

2. ZIELE DER RICHTLINIE

Artikel 1

Ziel dieser Richtlinie ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden.

2.1. In Artikel 1 sind zwei Ziele für die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß der Richtlinie festgelegt:

- ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen;
- im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme bestimmter Pläne und Programme einbezogen werden.

2.2. Durch diese Ziele wird ein Zusammenhang zwischen der Richtlinie und den allgemeinen Zielen der gemeinschaftlichen Umweltpolitik gemäß dem EG-Vertrag hergestellt.⁵ In Artikel 6 des Vertrags ist festgelegt, dass die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung von Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen, insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, einbezogen werden müssen.

2.3. Artikel 1 ist auf der Grundlage der Erwägungen der Richtlinie, insbesondere der Erwägungen (4), (5) und (6), zu verstehen, in denen die Ziele der Richtlinie ebenfalls beschrieben sind:

- gewährleistet, dass derartige Auswirkungen aus der Durchführung von Plänen und Programmen bei der Ausarbeitung und vor der Annahme berücksichtigt werden (Erwägung 4).
- sollte den Unternehmen zugute kommen, da damit ein konsistenterer Handlungsrahmen durch Einbeziehung der relevanten Umweltinformationen bei der Entscheidungsfindung geboten wird. Die Einbeziehung eines breiteren Spektrums von Faktoren bei der Entscheidungsfindung sollte zu nachhaltigeren und wirksameren Lösungen beitragen (Erwägung 5).
- sollte eine Reihe gemeinsamer Verfahrensanforderungen enthalten, die erforderlich sind, um zu einem hohen Umweltschutzniveau beizutragen (Erwägung 6).

⁵ Artikel 174 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

3. GELTUNGSBEREICH DER RICHTLINIE⁶

- 3.1. Die Bestimmungen, die den Geltungsbereich der Richtlinie regeln, sind im Wesentlichen in zwei Artikeln festgelegt. In Artikel 2 werden bestimmte Merkmale genannt, die Pläne und Programme aufweisen müssen, damit sie in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen. In Artikel 3 werden die Regeln erläutert, nach denen bestimmt wird, welche dieser Pläne und Programme voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben und daher einer Umweltprüfung zu unterziehen sind. In Artikel 13 Absatz 3 wird der zeitliche Geltungsbereich (siehe Absätze 3.64-66 unten) festgelegt.

Artikel 2

a) „Pläne und Programme“ *Pläne und Programme, einschließlich der von der Europäischen Gemeinschaft mitfinanzierten, sowie deren Änderungen,*

- *die von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet und/oder angenommen werden oder die von einer Behörde für die Annahme durch das Parlament oder die Regierung im Wege des Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet werden und*

- *die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen.*

- 3.2. Die erste Anforderung, die erfüllt sein muss, damit **Pläne und Programme** der Richtlinie unterliegen ist, dass sie den unter beiden Spiegelstrichen genannten Bedingungen in Artikel 2 Buchstabe a entsprechen. Das heißt, sie müssen „von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet und/oder angenommen werden“ und „aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden“.

- 3.3. Der Ausdruck **Pläne und Programme** wird nicht näher definiert. Die Begriffe werden nicht synonym verwendet, ihre Bedeutung ist jedoch weit gefasst und überschneidet sich in einigen Punkten. Im Hinblick auf die Anforderungen der Richtlinie werden beide Begriffe als identisch angesehen. Eine strenge Unterscheidung zwischen den beiden Begriffen ist daher weder notwendig noch möglich. Um festzustellen, ob es sich bei einem Dokument um einen Plan oder um ein Programm im Sinne der Richtlinie handelt, muss festgestellt werden, ob es die wichtigsten Merkmale eines solchen Plans oder Programms aufweist. Die Bezeichnung allein („Plan“, „Programm“, „Strategie“, „Leitlinien“ usw.) bietet keine ausreichende Orientierungshilfe: Dokumente mit den verschiedensten Bezeichnungen können alle in der Richtlinie festgelegten Merkmale eines Plans oder Programms aufweisen.

⁶ Im Zusammenhang mit der Umweltprüfung bezieht sich der Begriff „Anwendungsbereich“ in der Regel auf den in Artikel 5 beschriebenen Bereich, der im Umweltbericht erfasst wird. Dies ist nicht zu verwechseln mit dem Begriff „Geltungsbereich“ in der Überschrift von Artikel 3, der sich auf den Anwendungsbereich der Richtlinie bezieht.

- 3.4. In Bezug auf den in der UVP-Richtlinie verwendeten Begriff „Projekt“ hat der EuGH in der Rechtssache C-72/95 *Kraaijeveld* entschieden, dass der Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgedehnt ist und ihr Zweck sehr weit reicht. Angesichts der in der Richtlinie 2001/42/EG verwendeten Sprache, der ähnlichen Zielsetzungen dieser Richtlinie und der UVP-Richtlinie sowie der bestehenden begrifflichen Ähnlichkeiten werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, bei der Beurteilung, ob es sich bei einer Maßnahme um einen Plan oder ein Programm handelt, der in den Geltungsbereich der Richtlinie 2001/42/EG fällt, einen ähnlichen Ansatz zu verfolgen. Als Maßstab könnte unter anderem dienen, inwieweit bei einer Maßnahme mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Die Begriffe könnten auch für formelle Erklärungen verwendet werden, die über Absichtserklärungen hinausgehen und in denen eine geplante künftige Vorgehensweise festgelegt wird.
- 3.5. In einigen Mitgliedstaaten werden Dokumente, in denen festgelegt wird, wie eine Regelung oder Maßnahme durchgeführt oder umgesetzt werden soll, als **Plan** bezeichnet. Darunter können zum Beispiel Flächennutzungspläne fallen, in denen dargelegt wird, wie ein Gebiet erschlossen werden soll, in denen Regeln oder Leitlinien über die Art der Entwicklung festgelegt werden, die für bestimmte Gebiete geeignet oder zulässig ist, oder in denen Kriterien vorgegeben werden, die bei der Neugestaltung berücksichtigt werden sollten. Abfallbewirtschaftungspläne, Wasserbewirtschaftungspläne usw. sind ebenfalls Pläne im Sinne der Richtlinie, wenn sie der Beschreibung in Artikel 2 Buchstabe a entsprechen und die in Artikel 3 genannten Kriterien erfüllen.⁷
- 3.6. In anderen Mitgliedstaaten ist es üblich, den Plan, der eine Reihe von Projekten in einem bestimmten Gebiet umfasst, als **Programm** zu bezeichnen. Eine Maßnahme zur Sanierung eines Stadtgebiets, die mehrere einzelne Bauprojekte umfasst, kann zum Beispiel als Programm bezeichnet werden. In diesem Sinne wäre ein „Programm“ sehr detailliert und konkret. Ein gutes Beispiel für ein solches Programm könnte das Integrierte Verkehrsprogramm für Island sein, das an die Stelle separater Programme für den Straßenverkehr, für Flughäfen, Häfen sowie Küstenschutzprojekte treten soll. Darin wird die Verkehrsinfrastruktur festgelegt und die Verkehrsinfrastrukturpolitik für einen Zeitraum von 12 Jahren geplant (Auflistung der Projekte mit Bezeichnung, Standort und Kosten). Diese Unterscheidungen sind jedoch nicht klar umrissen und müssen von Fall zu Fall beurteilt werden. Andere Mitgliedstaaten verwenden den Begriff „Programm“, um „die Vorgehensweise, die zur Durchführung einer Maßnahme vorgeschlagen wird“, zu beschreiben – also in dem Sinne, in dem im vorigen Absatz der Begriff „Plan“ verwendet wird. Im Bereich der Raumordnung versteht man in Schweden unter einem Programm

⁷ In der Rechtssache C-387/97 (Kommission gegen Griechenland) hat der EuGH entschieden, welche Pläne nicht als Pläne angesehen werden, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 der Richtlinie 75/442/EWG und Artikel 12 der Richtlinie 78/319/EWG aufzustellen haben. Nach dem Urteil werden „Regelungen oder konkrete Maßnahmen, die nur eine Reihe von punktuellen Normierungen darstellen, die kein organisiertes oder gegliedertes System für die Beseitigung von Abfällen sowie giftigen und gefährlichen Abfällen bilden können, nicht als [derartige] Pläne angesehen“ (Absatz 76).

zum Beispiel eine Maßnahme im Vorfeld eines Plans, mit der die Notwendigkeit, Eignung und Durchführbarkeit eines Plans geklärt werden soll.

- 3.7. Pläne und Programme schließen die von der **Europäischen Gemeinschaft mitfinanzierten** Pläne und Programme ein. Die Richtlinie ist jedoch nur an die Mitgliedstaaten und nicht an die Organe der Gemeinschaft gerichtet.⁸ Unabhängig vom Entscheidungsprozess innerhalb der Organe der Gemeinschaft hinsichtlich der Finanzierung (und ob von diesen Organen eine SUP – oder eine andere Form der Bewertung – durchgeführt wird), muss der Mitgliedstaat prüfen, ob der Plan oder das Programm der Richtlinie unterliegt.
- 3.8. Wenn die Kriterien in den Artikeln 2 und 3 erfüllt sind, gilt die Richtlinie grundsätzlich für mitfinanzierte Pläne in verschiedenen Bereichen, einschließlich Verkehr und regionale, wirtschaftliche und soziale Entwicklung (Strukturfonds).⁹ In Artikel 11 Absatz 3 wird ausdrücklich vorgeschrieben, dass für Pläne und Programme, die von der Europäischen Gemeinschaft mitfinanziert werden, die Umweltprüfung gemäß Richtlinie 2001/42/EG im Einklang mit den in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft festgelegten besonderen Bestimmungen durchgeführt werden muss. Daher muss die Prüfung alle Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften erfüllen; eine Prüfung, die den Anforderungen einer Richtlinie genügt, entspricht nicht zwangsläufig den Anforderungen anderer Richtlinien, die ebenfalls Gültigkeit haben. Pläne und Programme, die in den jeweiligen Programmplanungszeiträumen der Verordnungen (EG) 1260/1999 und (EG) 1257/1999 mitfinanziert werden, sind vom Geltungsbereich der SUP-Richtlinie ausgenommen. Diese Regelung gilt, weil der Zeitpunkt der Annahme der Pläne und Programme, die diesen Verordnungen unterliegen, mit hoher Wahrscheinlichkeit vor dem Zeitpunkt liegt, zu dem die Richtlinie in das nationale Recht der Mitgliedstaaten übernommen werden muss (21. Juli 2004) und sie bereits einer Umweltprüfung unterzogen wurden. Die Ausnahmeregelung gilt nicht für künftige Programmplanungszeiträume, die in diesen Verordnungen festgelegt sind, und nach Artikel 12 Absatz 4 ist die Kommission verpflichtet, über den Zusammenhang zwischen dieser Richtlinie und den Verordnungen frühzeitig vor Ablauf der derzeitigen Programmplanungszeiträume zu berichten.
- 3.9. Der Ausdruck „Pläne und Programme“ schließt die Änderung von Plänen und Programmen ein. Viele Pläne, insbesondere Flächennutzungspläne, werden meist nicht völlig neu erstellt, sondern geändert, wenn sie veraltet sind. Derartige Änderungen werden ebenso behandelt wie die Pläne und Programme selbst und erfordern, sofern die Kriterien der Richtlinie zutreffen, eine Umweltprüfung. Würde diesen Änderungen nicht dieselbe Bedeutung beigemessen wie den Plänen und Programmen selbst, wäre der

⁸ Die Kommission hat ein Verfahren zur Bewertung der Auswirkungen ihrer eigenen Vorschläge eingeführt (Mitteilung über Folgenabschätzung vom 5. Juni 2002 (KOM(2002) 276 endgültig)).

⁹ Zu den „Strukturfonds“ gehören der Europäische Fonds für regionale Entwicklung, der Europäische Sozialfonds, der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft und das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (siehe Verordnung (EG) Nr. 1260/1999)).

Geltungsbereich der Richtlinie stärker eingeschränkt.¹⁰ Die Annahme einer solchen Änderung unterliegt einem entsprechenden Verfahren.

Es ist zu unterscheiden zwischen Änderungen von Plänen und Programmen einerseits und Änderungen von Einzelprojekten im Rahmen von Plänen oder Programmen andererseits. Im letztgenannten Fall, bei einer Änderung von Einzelprojekten nach Verabschiedung eines Plans oder Programms, ist nicht die Richtlinie 2001/42/EG anwendbar, sondern gegebenenfalls andere relevante Vorschriften. Als Beispiel könnte man einen nach einer SUP verabschiedeten Entwicklungsplan für den Straßen- und Bahnverkehr nennen, der eine lange Liste von Projekten umfasst. Würde bei der Umsetzung des Plans eine Änderung eines der Projekte vorgeschlagen, die Teil des Plans sind, und diese hätte wahrscheinlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend den relevanten Vorschriften durchzuführen (z. B. Habitat-Richtlinie und/oder UVP-Richtlinie).

- 3.10. In Artikel 5 der Richtlinie 2001/42/EG ist festgelegt, dass die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen. Daraus folgt, dass eine Änderung eines Plans oder Programms während der Ausarbeitung einer Umweltprüfung gemäß Artikel 5 unterzogen werden muss, wenn die Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat, die noch nicht geprüft wurden. Dies kann der Fall sein, wenn eine Änderung nach einer Konsultation oder einer Revision von Elementen eines Plans oder Programms vorgenommen wird, oder wenn sich der Umweltzustand so verändert hat, dass eine Umweltprüfung erforderlich ist. Selbst geringfügige Änderungen können erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, wie in Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie erläutert. Es können sich Verzögerungen bei der Verabschiedung des Plans oder Programms ergeben, die jedoch - unter Erfüllung der vorrangigen Anforderung, die wahrscheinlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu bewerten - so gering wie möglich gehalten werden sollten.
- 3.11. Durch die Formulierung „**die von einer Behörde ausgearbeitet und/oder angenommen werden**“ wird hervorgehoben, dass Pläne und Programme bestimmte formelle Bedingungen erfüllen müssen, damit sie von der Richtlinie erfasst werden. Der Grundgedanke bei dieser Formulierung ist, dass letztlich jeder Plan oder jedes Programm formell durch eine Behörde angenommen wird. Der Satz schließt jedoch auch die Fälle in, in denen ein Plan von einer Behörde (oder einer natürlichen oder juristischen Person, die im Namen der Behörde tätig ist) ausgearbeitet und von einer anderen Behörde angenommen wird.
- 3.12. Nach der Rechtsprechung des EuGH kann der Begriff „Behörde“ auf vielfältige Weise ausgelegt werden. Eine Behörde kann als Einrichtung definiert werden, die unabhängig von ihrer Rechtsform und dem Umfang ihrer (nationalen, regionalen oder lokalen) Befugnisse kraft staatlichen Rechtsakts

¹⁰ Siehe auch Rechtssache C-72/95 (Kraaijeveld), in der ein ähnlicher Aspekt im Zusammenhang mit der UVP-Richtlinie vor ihrer Änderung durch Richtlinie 97/11/EG behandelt wurde.

unter staatlicher Aufsicht eine Dienstleistung im öffentlichen Interesse zu erbringen hat und die hierzu mit besonderen Rechten ausgestattet ist, die über das hinausgehen, was für die Beziehung zwischen Privatpersonen gilt (Rechtssache C-188/89 *Foster und andere gegen British Gas*). Privatisierte Versorgungsunternehmen können zum Beispiel verpflichtet werden, bestimmte Aufgaben oder Pflichten (wie die Ausarbeitung langfristiger Pläne zur Sicherung der Wasserressourcen) zu übernehmen, die in öffentlichen Systemen von Behörden wahrgenommen würden. Im Zusammenhang mit diesen Funktionen würden sie als Behörden im Sinne der Richtlinie behandelt. Im Zusammenhang mit anderen Aspekten (wie der Erbringung von Beratungsdiensten im Ausland) würden sie nicht als Behörde im Sinne der Richtlinie angesehen.

- 3.13. Pläne und Programme, die von privaten Einrichtungen für ihre eigenen Zwecke ausgearbeitet werden (wenn diese also weder als Behörden im oben beschriebenen Sinne noch als Beauftragte von Behörden tätig sind und keine Pläne oder Programme für die Annahme durch Behörden ausarbeiten) unterliegen nicht der Richtlinie.
- 3.14. Die Ausarbeitung eines Plans oder Programms umfasst ein Verfahren, das alle Schritte bis zur Annahme eines Plans oder Programms beinhaltet. Die **Annahme durch das Parlament oder die Regierung im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens** ist in einigen Mitgliedstaaten ein Verfahren zur Annahme von Plänen und Programmen. In Italien werden zum Beispiel regionale und lokale Raumordnungs- und Stadtentwicklungspläne in einem zweistufigen Verfahren von den zuständigen regionalen und lokalen Behörden angenommen und genehmigt. Die endgültige Genehmigung erfolgt häufig durch eine regionale Rechtsvorschrift. Der Begriff „Regierung“ ist nicht auf die staatliche Ebene beschränkt. In manchen Ländern können Pläne und Programme über das Primär- oder Sekundärrecht einer staatlichen, regionalen oder lokalen Legislative angenommen werden. In diesen Fällen muss ebenfalls eine Umweltprüfung durchgeführt werden, wenn die übrigen Anforderungen der Richtlinie erfüllt sind. Ein Beispiel für die nationale Ebene sind die französischen *Regelungen für Dienstleistungen für die Allgemeinheit* (*Schémas de services collectifs*), die nach Konsultationen auf regionaler Ebene auf nationaler Ebene ausgearbeitet und nach Anhörung des Parlaments von der Regierung angenommen werden.
- 3.15. Eine andere wichtige Voraussetzung, die erfüllt sein muss, damit ein Plan oder ein Projekt der Richtlinie unterliegt ist, dass der Plan oder das Programm **aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden muss**. Wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, wird die Richtlinie nicht angewandt. Freiwillig werden Pläne und Programme meist vorgelegt, weil in der Gesetzgebung keine verbindlichen Vorgaben¹¹ festgelegt sind oder weil eine Behörde beschließt, einen Plan für eine Maßnahme auszuarbeiten, für die keine Regelung besteht. Wenn eine Behörde nicht zur Ausarbeitung eines Plans verpflichtet ist, weil bestimmte Voraussetzungen nicht vorliegen, wird der betreffende Plan der Richtlinie unterliegen, sobald diese Voraussetzungen

¹¹ „Die Behörde kann einen Plan ausarbeiten“ statt „Die Behörde muss einen Plan ausarbeiten“.

(und die übrigen Anforderungen der Artikel 2 und 3) erfüllt sind. Es steht den Mitgliedstaaten selbstverständlich frei, bei ihren eigenen nationalen Regelungen über die Mindestanforderungen der Richtlinie hinauszugehen, sofern sie dies wünschen.

- 3.16. **Verwaltungsvorschriften** sind förmliche Anforderungen, mit denen sichergestellt werden soll, dass Maßnahmen getroffen werden. Sie unterliegen in der Regel nicht denselben Verfahren, die für neue Rechtsvorschriften erforderlich wären, und sie sind nicht zwangsläufig in vollem Umfang rechtskräftig. In diese Kategorie können einige Vorschriften des „weichen Rechts“ fallen. Ob es sich bei einer spezifischen Bestimmung um eine „Verwaltungsvorschrift“ im Sinne der Richtlinie handelt, kann anhand des Umfangs der Förmlichkeiten bei ihrer Ausarbeitung und der Durchsetzungsmöglichkeiten festgestellt werden. Verwaltungsvorschriften sind per Definition nicht unbedingt verbindlich. Die Richtlinie kommt nur dann zur Anwendung, wenn die nach diesen Verwaltungsvorschriften ausgearbeiteten oder angenommenen Pläne und Programme aufgrund dieser Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen, ebenso wie dies bei Rechtsvorschriften der Fall ist.

Artikel 3

- 3.17. In Artikel 3 wird der Geltungsbereich der Richtlinie festgelegt. Dieser Artikel ist von grundlegender Bedeutung für die Durchführung der Richtlinie. Zunächst wird erläutert, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung unterzogen werden (Absatz 1). Im Anschluss daran werden die Gruppen von Plänen und Programmen festgelegt, die entweder automatisch (Absatz 2) oder auf der Grundlage einer Festlegung durch die Mitgliedstaaten (Absätze 3 und 4) einer Umweltprüfung bedürfen. In Absatz 5 wird erläutert, wie diese Festlegung (das so genannte „Screening“) erfolgen sollte.
- 3.18. In den Absätzen 6 und 7 werden Aspekte der Transparenz bei der Festlegung nach Absatz 5 behandelt, und in den Absätzen 8 und 9 werden bestimmte Pläne und Programme aufgeführt, die der Richtlinie nicht unterliegen.
- 3.19. Der Zeitpunkt, ab dem diese Bestimmungen gelten, ist in Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie festgelegt.

Artikel 3 Absatz 1

Die unter die Absätze 2 bis 4 fallenden Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, werden einer Umweltprüfung nach den Artikeln 4 bis 9 unterzogen.

- 3.20. Artikel 3 Absatz 1 ist der Ausgangspunkt für die ausführlicheren Bestimmungen, die in den weiteren Absätzen des Artikels folgen. Die Umweltprüfung muss gemäß den Artikeln 4 bis 9 erfolgen, und die Pläne und Programme, die einer Umweltprüfung unterzogen werden, sind in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführt.

- 3.21. Der Zusammenhang zwischen Absatz 1 und den Absätzen 2 bis 4 wird in der Erwägung 10 erläutert. Es ist wichtig, zu berücksichtigen, dass alle in Absatz 2 genannten Pläne und Programme grundsätzlich systematischen Umweltprüfungen unterzogen werden sollten. Außer in den in Absatz 3 genannten Fällen, liegt es nicht im Ermessen der Mitgliedstaaten, zu bestimmen, ob die unter Absatz 2 fallenden Pläne und Programme voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben: Nach der Richtlinie werden sie als Pläne und Programme betrachtet, die derartige Umweltauswirkungen haben. Im Gegensatz dazu müssen die Mitgliedstaaten darüber befinden, ob nicht unter Absatz 2 fallende Pläne und Programme, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten gesetzt wird, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben und daher gemäß Absatz 1 einer Umweltprüfung zu unterziehen sind.

Artikel 3 Absatz 2

Vorbehaltlich des Absatzes 3 wird eine Umweltprüfung bei allen Plänen und Programmen vorgenommen,

a) die in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte gesetzt wird oder

b) bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf Gebiete eine Prüfung nach Artikel 6 oder 7 der Richtlinie 92/43/EWG für erforderlich erachtet wird.

- 3.22. In Absatz 2 werden zwei Gruppen von Plänen und Programmen festgelegt, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben werden. Ein Plan oder ein Programm unterliegt nur dann Absatz 2 Buchstabe a, wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind; der Plan oder das Programm muss für einen oder mehrere der genannten Bereiche (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei usw.) ausgearbeitet worden sein und durch den Plan oder das Programm muss der Rahmen für die künftige Genehmigung der in der UVP-Richtlinie aufgeführten Projekte gesetzt werden. Es ist nicht erforderlich, zu bestimmen, ob für Projekte in Anhang II dieser Richtlinie eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Sie müssen lediglich unter die in Anhang I oder Anhang II zur UVP-Richtlinie aufgeführten Kategorien fallen.

- 3.23. Die Bedeutung der Formulierung „**durch die der Rahmen** für künftige Genehmigungen **gesetzt wird**“ ist entscheidend für die Auslegung der Richtlinie, obgleich sie im Text nicht näher erläutert wird. Diese Formulierung würde im üblichen Sinne bedeuten, dass der Plan oder das Programm Kriterien oder Voraussetzungen beinhaltet, die die Grundlage bilden, auf der die Genehmigungsbehörde über einen Genehmigungsantrag entscheidet. Diese Kriterien könnten die Art der Tätigkeit oder Projekte einschränken, die für ein

bestimmtes Gebiet genehmigt werden; sie könnten Voraussetzungen beinhalten, die der Antragsteller erfüllen muss, damit eine Genehmigung erteilt wird; sie könnten vorsehen, dass bestimmte Merkmale des betreffenden Gebiets erhalten bleiben (zum Beispiel durch eine gemischte Flächennutzung, durch die die wirtschaftliche Dynamik des Gebiets gefördert wird).

- 3.24. In Anhang II wird die Formulierung „für Projekte und andere Tätigkeiten einen Rahmen setzt“ verwendet und anhand von Beispielen beschrieben, wie ein solcher Rahmen gesetzt werden kann (Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder Inanspruchnahme von Ressourcen). Die genannten Beispiele sind nicht vollständig.
- 3.25. In Anhang II wird die Art und Weise der Inanspruchnahme von Ressourcen als eine Möglichkeit genannt, „den Rahmen zu setzen“. Dabei sollten jedoch die in Artikel 3 Absatz 8 genannten Ausnahmen berücksichtigt werden. In der Richtlinie ist nicht festgelegt, was unter dem Begriff „Ressourcen“ zu verstehen ist. Grundsätzlich kann es sich dabei um finanzielle oder natürliche (oder auch menschliche) Ressourcen handeln. Die allgemeine Inanspruchnahme finanzieller Ressourcen, zum Beispiel für einen gesamten Tätigkeitsbereich (wie die Inanspruchnahme sämtlicher Ressourcen für das Wohnungsbauprogramm eines Landes) erscheint nicht ausreichend, um „den Rahmen zu setzen“. Bei der Inanspruchnahme von Ressourcen müsste konkret und nachvollziehbar dargelegt werden, wie Genehmigungen erteilt werden (z. B. durch die Festlegung einer künftigen Vorgehensweise, wie oben beschrieben, oder durch die Beschränkung der möglichen Lösungsansätze).
- 3.26. Flächennutzungspläne beinhalten im Allgemeinen Kriterien, die bestimmen, welche Art von Projekten in bestimmten Gebieten durchgeführt werden können, und sind ein typisches Beispiel für Pläne, die den Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten setzen. In den Niederlanden werden zum Beispiel in manchen Fällen in den kommunalen Flächennutzungsplänen die Voraussetzungen für die Erteilung von Baugenehmigungen durch die Gemeinden festgelegt. Ob der Rahmen in Einzelfällen durch bestimmte Kriterien oder Voraussetzungen gesetzt wird, ist im jeweiligen Fall zu prüfen: Ein einziger problematischer Faktor kann so erheblich sein, dass er entscheidenden Einfluss auf zukünftige Genehmigungen hat. Andererseits können mehrere weniger wichtige oder nicht eindeutige Faktoren keinen Einfluss auf die Erteilung von Genehmigungen haben.
- 3.27. Diese Formulierung kann Pläne und Programme einschließen, deren Annahme die Genehmigung von Projekten bewirkt, sofern diese Projekte die in dem Plan oder Programm genannten Voraussetzungen erfüllen. Solche Bestimmungen bestehen in einigen Mitgliedstaaten. Dies können unter anderem Pläne und Programme sein, durch die in einigen Ländern rechtsverbindliche Voraussetzungen festgelegt werden, die bei künftigen Genehmigungen von Projekten erfüllt sein müssen.
- 3.28. Die Formulierung kann ferner sektorale Pläne und Programme einschließen, die in groben Zügen den Standort zukünftiger Projekte in diesem Sektor

beschreiben. In jedem Fall ist zu prüfen, inwieweit künftige Entscheidungen über Projekte durch den Plan oder das Programm bedingt sind.

- 3.29. In Artikel 3 Absatz 2 wird ausdrücklich auf „**Projekte**“ Bezug genommen, die in der UVP-Richtlinie aufgeführt sind. Nach dieser Richtlinie bezieht sich der Begriff „Projekte“ auf:
- die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen,
 - sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen.
- 3.30. Der Begriff „Projekt“ ist so auszulegen, wie er in der UVP-Richtlinie verwendet wird. Dasselbe gilt angesichts der begrifflichen und sprachlichen Ähnlichkeiten zwischen den beiden Bestimmungen auch für die Verwendung des Begriffs in Artikel 3 Absatz 4.
- 3.31. In **Raumordnungs- und Bodennutzungsplänen** ist festgelegt, wie ein Gebiet entwickelt oder neu geordnet werden soll. Diese Begriffe können von verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedlich verwendet werden, im Allgemeinen beschreiben beide jedoch, wie Flächen genutzt werden sollen, auch wenn ein Begriff weiter gefasst sein kann als der andere.
- 3.32. In Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b wird auf die Artikel 6 und 7 der Richtlinie 92/43/EWG (Habitat-Richtlinie) Bezug genommen. In diesen Artikeln ist festgelegt, dass „Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch erheblich beeinträchtigen könnten“, eine „Prüfung“ erfordern. Wird festgestellt, dass ein Plan¹² gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG erhebliche Umweltauswirkungen auf ein bestimmtes Gebiet oder bestimmte Gebiete haben kann, hat dies die Anwendung der SUP-Richtlinie entsprechend diesem Absatz zur Folge. Die betreffenden Gebiete sind Gebiete, die nach Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten als besondere Schutzgebiete (BSG) ausgewiesen sind, sowie Gebiete, die gemäß Artikel 4 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen werden sollten.¹³ Gemäß Artikel 11 Absatz 2 können integrierte Prüfungen durchgeführt werden, die die Anforderungen mehrerer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erfüllen, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden. Wie Mehrfachprüfungen vermieden werden können, wird in den Absätzen 9.13 und 9.19 bis 9.27 beschrieben.

Artikel 3 Absatz 3

Die unter Absatz 2 fallenden Pläne und Programme, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, sowie geringfügige Änderungen der unter Absatz 2 fallenden Pläne und Programme bedürfen nur dann einer

¹² Artikel 6 Absatz 3 schließt Pläne und Projekte ein, jedoch keine Programme.

¹³ Siehe Dokument „Natura 2000 – Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG“.

Umweltprüfung, wenn die Mitgliedstaaten bestimmen, dass sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

- 3.33. Bei der Auslegung des Wortes „**klein**“ in der Formulierung „kleine Gebiete auf lokaler Ebene“ sind die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, und es wird im Einzelfall zu entscheiden sein, welche Gebiete als kleine Gebiete gelten. Bei der Auslegung sind alle Aspekte sorgfältig abzuwägen. Der vorgesehene Plan oder das Programm kann ein Bebauungsplan sein, in dem ausführlich beschrieben wird, welche Gebäude in einem bestimmten, begrenzten Gebiet zu errichten sind und in dem zum Beispiel die Höhe, Breite oder Gestaltung dieser Gebäude festgelegt wird.
- 3.34. Ähnlich schwierig ist die Bestimmung des Begriffs „**lokal**“. In der Richtlinie wird kein klarer Bezug zu lokalen Behörden hergestellt, das Wort „Ebene“ deutet jedoch auf einen Unterschied, zum Beispiel zu den nationalen oder regionalen Ebenen, hin. Die vollständige Formulierung („kleine Gebiete auf lokaler Ebene“) verdeutlicht, dass das gesamte Gebiet, das zu einer lokalen Behörde gehört, nicht ausgenommen werden kann (wenn das Gebiet selbst nicht klein ist). In einigen Mitgliedstaaten können die Gebiete lokaler Behörden sogar sehr groß sein, und eine Regelung, durch die ein solches Gebiet vollständig ausgenommen werden könnte, würde den Anwendungsbereich erheblich einschränken.
- 3.35. Das wichtigste Kriterium für die Anwendung der Richtlinie ist jedoch nicht die Größe des erfassten Gebiets, sondern ob der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat. Ein Plan oder Programm bedarf einer Umweltprüfung, wenn die Mitgliedstaaten bestimmen, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, auch wenn darin nur die Nutzung eines kleinen Gebiets auf lokaler Ebene festgelegt ist. Ein ähnliches Argument wurde in der Rechtssache C-392, *Kommission gegen Irland*, vorgebracht, in der vom EuGH entschieden wurde, dass der Mitgliedstaat seinen Ermessensspielraum bei der Festlegung von Schwellenwerten überschritten hat, indem für bestimmte Projektklassen „nur die Größe, nicht aber Art und Standort der Projekte berücksichtigt wurden“. Projekte können aufgrund ihrer Art und ihres Standorts erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.
- 3.36. Auch **geringfügige Änderungen** sollten bei der Änderung eines Plans oder Programms berücksichtigt werden, und es sollte geprüft werden, ob diese erhebliche Umweltauswirkungen haben können. Eine allgemeine Definition der Formulierung „geringfügige Änderungen“ wäre wahrscheinlich nicht von Nutzen. Nach der Bestimmung des Ausdrucks „Pläne und Programme“ in Artikel 2 fallen „Änderungen“ dieser Pläne und Programme potenziell in den Geltungsbereich dieser Richtlinie. In Artikel 3 Absatz 3 wird klargestellt, dass eine Änderung so geringfügig sein kann, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, dass Änderungen eines Plans oder Programms jedoch, unabhängig vom Umfang der Änderung, einer Umweltprüfung bedürfen, wenn diese voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Es ist darauf hinzuweisen, dass mit der

Richtlinie nicht bei allen Änderungen eine neue Umweltprüfung vorgeschrieben wird, denn diese ist nicht erforderlich, wenn die Änderungen sich wahrscheinlich nicht erheblich auf die Umwelt auswirken.

Artikel 3 Absatz 4

Die Mitgliedstaaten befinden darüber, ob nicht unter Absatz 2 fallende Pläne und Programme, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten gesetzt wird, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

- 3.37. Durch Artikel 3 Absatz 4 wird der Geltungsbereich der Richtlinie erweitert. Anders als in Artikel 3 Absatz 2 werden bestimmte Pläne und Programme nicht automatisch als Pläne und Programme mit erheblichen Umweltauswirkungen betrachtet. Vielmehr müssen die Mitgliedstaaten konkret darüber befinden. Artikel 3 Absatz 4 gilt für alle Pläne und Programme, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten gesetzt wird, die jedoch nicht unter Artikel 3 Absatz 2 fallen. Dies schließt Projekte in Bereichen, die nicht in Artikel 3 Absatz 2 aufgeführt sind, ebenso ein wie Projekte in den aufgeführten Bereichen, die jedoch nicht in den Anhängen zur UVP-Richtlinie enthalten sind. Die in der UVP-Richtlinie festgelegte Bestimmung des Begriffs „Projekt“ gilt in diesem Absatz ebenso wie in Absatz 2. Die Bedeutung der Formulierung **„durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten gesetzt wird“** wurde unter Artikel 3 Absatz 2 oben erläutert.

Artikel 3 Absatz 5

Die Mitgliedstaaten bestimmen entweder durch Einzelfallprüfungen oder durch Festlegung von Arten von Plänen und Programmen oder durch eine Kombination dieser beiden Ansätze, ob die in den Absätzen 3 und 4 genannten Pläne und Programme voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Zu diesem Zweck berücksichtigen die Mitgliedstaaten in jedem Fall die einschlägigen Kriterien des Anhangs II, um sicherzustellen, dass Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, von dieser Richtlinie erfasst werden.

- 3.38. Wie oben beschrieben sind in Artikel 3 Absätze 3 und 4 die Umstände festgelegt, unter denen Mitgliedstaaten bestimmen müssen, ob ein Plan oder Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat. In Artikel 3 Absatz 5 ist beschrieben, wie diese allgemeine Anforderung von den Mitgliedstaaten zu erfüllen ist. In Anhang II sind Kriterien für die Bestimmung (die so genannten „Erheblichkeitskriterien“) festgelegt.
- 3.39. In den Absätzen 3 und 4 werden zwei Arten von Plänen und Programmen genannt: i) spezielle Pläne und Programme, die unter Absatz 2 fallen; und ii) Pläne und Programme, die nicht unter Absatz 2 fallen, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten gesetzt wird.

- 3.40. Auf der Grundlage des Modells, das durch die UVP-Richtlinie vorgegeben wird, sieht die Richtlinie 2001/42/EG drei Ansätze (oder „Screening-Mechanismen“) für diese Festlegung vor: die Einzelfallprüfung, die Festlegung von Arten von Plänen und Programmen oder eine Kombination dieser beiden Ansätze.
- 3.41. Bei einer **Einzelfallprüfung** muss jeder Plan oder jedes Programm einzeln geprüft werden um festzustellen, ob mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Der Vorteil dieses Ansatzes besteht darin, dass die besonderen Umstände und die Merkmale jedes einzelnen Plans oder Programms berücksichtigt werden können, auch wenn dies zusätzlichen Verwaltungsaufwand erfordert.
- 3.42. Mit der „**Festlegung von Arten von Plänen und Programmen**“ gibt die Richtlinie vor, dass alle Pläne und Programme, die unter diese Arten fallen, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Dieser Ansatz bietet den Vorteil der Rechts- und Verwaltungssicherheit, da von vornherein klargestellt wird, dass eine Umweltprüfung erforderlich ist.
- 3.43. Es ist klar, dass die in Artikel 3 Absatz 5 vorgesehene Möglichkeit der Festlegung von Arten von Plänen und Programmen nicht so weit geht, dass ganze Gruppen von Plänen und Programmen ausgenommen werden können, es sei denn, dass alle diese Pläne und Programme, wenn sie als Ganzes betrachtet werden, voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben (siehe Rechtssache C-72/95 *Kraaijeveld*). Diese Regelung ist eng auszulegen, soweit sie eine Abweichung von der Richtlinie darstellen könnte (siehe Kommentar in Absatz 65 des Urteils zur Rechtssache C-435/97 *Autonome Provinz Bozen*). In der Praxis dürfte es nur in wenigen Fällen gerechtfertigt sein, Pläne und Programme von der Umweltprüfung auszunehmen. Möglicherweise reichen die Informationen, die zu Beginn auf der Ebene der Pläne oder Programme verfügbar sind, nicht aus, um sicherzugehen, dass die Pläne oder Programme in der vorgeschlagenen Gruppe keine erheblichen Umweltauswirkungen haben. Außerdem ist sorgfältig darauf zu achten, dass den Entscheidungen über die Anwendung der Richtlinie auf künftige Pläne und Programme, die möglicherweise nicht alle Merkmale der fraglichen Gruppe aufweisen, nicht vorgegriffen wird. So können zum Beispiel durch Gesetzesänderungen neue Pläne und Programme entstehen, die geprüft werden müssen, um festzustellen, ob sie unter die Richtlinie fallen.
- 3.44. In einigen Fällen kann eine Kombination beider Ansätze (Einzelfallprüfung und Festlegung von Arten von Plänen oder Programmen) möglich sein. Der allgemeine Ansatz besteht darin, eine Gruppe von Plänen oder Programmen festzulegen, die unter bestimmten Umständen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben, und darauf hinzuweisen, dass unter anderen Umständen die Festlegung in jedem einzelnen Fall separat vorzunehmen ist.
- 3.45. In Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie ist ausdrücklich festgelegt, dass von den Mitgliedstaaten bei der Bestimmung, ob Pläne oder Programme erhebliche Umweltauswirkungen haben, die einschlägigen Kriterien des Anhangs II zu

berücksichtigen sind. Die entsprechende Formulierung der Richtlinie besagt, dass zunächst alle in Anhang II aufgeführten Kriterien geprüft werden müssen, damit anschließend die betreffenden Kriterien angewandt werden können. Um eine Entscheidung über die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen eines Plans oder Programms treffen zu können, kann es hilfreich sein, bei der Anwendung der relevanten Kriterien auf den Plan oder das Programm einen Experten zu Rate zu ziehen.

- 3.46. Bei der Entwicklung von Screening-Mechanismen sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen. Die in Anhang II aufgeführten Kriterien sind in zwei Kategorien unterteilt: in die Merkmale der Pläne und Programme und in die Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete. Wenn Zweifel bestehen, ob eine Umweltprüfung durchgeführt werden muss, hängt dies häufig damit zusammen, dass nicht klar ist, welche Auswirkungen der Plan oder das Programm hat. Eine eingehendere Prüfung durch geeignete Experten kann Klarheit schaffen, andernfalls wird die Durchführung einer Umweltprüfung empfohlen. Obgleich in Artikel 3 Absatz 5 nicht ausdrücklich auf Anhang I verwiesen wird, kann es nützlich sein, auch die dort festgelegten Umweltfaktoren zu berücksichtigen.
- 3.47. Es ist sorgfältig zu prüfen, wie die Kriterien in Anhang II („Erheblichkeitskriterien“) bei der Festlegung von Arten von Plänen und Programmen anzuwenden sind. Grundsätzlich kann die Festlegung durch die Vorgabe von qualitativen Kriterien oder Schwellenwerten auf der Grundlage der einschlägigen Erheblichkeitskriterien erfolgen. Zu vermeiden sind Screening-Mechanismen, die nur auf der Größe oder finanziellen Schwellenwerten von Projekten, oder auf dem geografischen Gebiet, das in dem Plan oder Programm erfasst ist, beruhen, da diese möglicherweise nicht mit der Richtlinie im Einklang stehen.

Anhang II: Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen

- 3.48. Die Liste in Anhang II enthält Kriterien in Bezug auf die Merkmale des Plans oder Programms (Absatz 1) und die Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete (Absatz 2). Die Kriterien sind nicht in der Reihenfolge ihrer Bedeutung aufgeführt. Ihre individuelle Bedeutung hängt vom jeweiligen Fall ab. Generell gilt, dass die Wahrscheinlichkeit erheblicher Umweltauswirkungen umso größer ist, je mehr Kriterien erfüllt werden. In einigen Fällen können die Auswirkungen in Bezug auf ein einziges Kriterium jedoch so wichtig sein, dass eine SUP erforderlich wird. Wenn dies zutrifft, kann das Prüfverfahren entsprechend verkürzt werden, in der Regel ist jedoch eine umfassendere Prüfung erforderlich.
- 3.49. Die in Anhang II aufgeführten Kriterien sind nicht vollständig, und die Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, die Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien vorzuschreiben.
- 3.50. Im gesamten Text der Richtlinie besteht ein Zusammenhang zwischen der Umweltprüfung und der Wahrscheinlichkeit erheblicher

Umweltauswirkungen. Die Voraussage, ob mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, ist kompliziert, insbesondere bei relativ weit gefassten oder ehrgeizigen Plänen und Programmen, bei denen es schwierig sein dürfte, die Durchführungsergebnisse zum Zeitpunkt der Annahme eines Plans oder Programms vorherzusehen. Die Verwendung des Worts „voraussichtlich“ besagt, dass die Umweltauswirkungen berücksichtigt werden sollen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten werden.

- das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;

- 3.51. Je genauer der Rahmen durch einen Plan oder ein Programm gesetzt wird, umso wahrscheinlicher ist es, dass eine Prüfung gemäß der Richtlinie durchzuführen ist. Daher können Pläne oder Programme, in denen zum Beispiel nicht nur das Gebiet für den Bau von Häusern oder für gewerbliche Aktivitäten festgelegt ist, sondern auch deren Art, Größe und (gegebenenfalls) Betriebsbedingungen, einen detaillierteren Rahmen für Projekte setzen als Pläne oder Programme, in denen Ziele festgelegt werden, ohne die Einzelheiten des Rahmens zu erläutern, in dem sie erreicht werden müssen. Rechtsverbindliche Pläne oder Programme können einen strengeren Rahmen setzen als Pläne oder Programme, die nicht rechtsverbindlich sind. Pläne oder Programme, deren ausschließlicher oder wichtigster Zweck darin besteht, einen Rahmen für Projekte zu setzen, können ebenfalls einen strengeren Rahmen setzen, als Pläne und Programme mit mehreren verschiedenen Zwecken und Schwerpunkten.

- das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme – einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie – beeinflusst;

- 3.52. Wenn ein Plan oder Programm andere Pläne und Programme stark beeinflusst, können die Umweltauswirkungen des betreffenden Plans oder Programms weitreichender (oder tiefgreifender) sein als wenn dies nicht der Fall wäre. Schematisch können Pläne und Programme in zwei Kategorien unterteilt werden, in eine „horizontale“ (Pläne und Programme, die zur selben Ebene gehören oder den gleichen oder einen ähnlichen Status haben) und eine „vertikale“ (Pläne und Programme einer Planungs- oder Programmhierarchie) Kategorie. In einer Hierarchie können Pläne und Programme auf der höheren, allgemeinen Ebene Pläne und Programm auf der niedrigeren, detaillierten Ebene beeinflussen. Es kann zum Beispiel vorgegeben sein, dass bei Plänen und Programmen auf der niedrigeren Ebene die Inhalte oder Ziele des Plans oder Programms auf der höheren Ebene ausdrücklich berücksichtigt werden müssen oder erläutert werden muss, wie sie zur Erreichung der Ziele beitragen, die in dem Plan auf höherer Ebene festgelegt sind. In der Praxis kann der Sachverhalt allerdings komplizierter sein. In manchen Systemen kann es zum Beispiel vorkommen, dass der Plan oder das Programm auf niedrigerer Ebene (z. B. wenn sie aktueller sind) den Plan oder das Programm auf höherer Ebene beeinflusst. Bei verbindlichen Plänen oder Programmen, die ausdrücklich mit Hilfe anderer Pläne oder Programme durchgeführt

werden, ist mit einem starken Einfluss zu rechnen. Der rechtliche Aspekt eines – verbindlichen oder unverbindlichen – Plans oder Programms kann in manchen Systemen eine entscheidende Rolle spielen. Bei Plänen oder Programmen, die die einzigen in einem Bereich sind und nicht zu einer Hierarchie gehören, sind die Einflussmöglichkeiten auf andere Pläne oder Programme geringer. Dies gilt jedoch nicht grundsätzlich, und daher sind die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Plänen und Programmen in jedem Fall sorgfältig zu prüfen.

- die Bedeutung des Plans oder Programms für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;

3.53. Die Frage, die in diesem Zusammenhang geklärt werden muss ist, inwieweit der Plan oder das Programm zur Verringerung der Umweltbelastung beitragen kann. Pläne oder Programme, die die Umwelt in erheblichem Maß beeinflussen können, werden mit höherer Wahrscheinlichkeit einer Prüfung unterzogen als Pläne oder Programme mit geringen Umweltauswirkungen. Ein wünschenswertes Ergebnis wäre die Einbeziehung der Umwelterwägungen in Pläne, wie zum Beispiel Bildungspläne. Ein Plan über die Inhalte von Lehrplänen bietet nur wenige Möglichkeiten, Umwelterwägungen einzubeziehen (selbst wenn durch diesen Plan der Rahmen für Projekte gesetzt wird), bei Plänen über die Unterbringung von Schülern kann eine Umweltprüfung allerdings durchaus sinnvoll sein, da diese Pläne erheblichen Einfluss auf Verkehrs- und möglicherweise auch Wohnungsbauaspekte haben können.

3.54. Darüber hinaus kann eine Prüfung hilfreich sein bei der Suche nach Möglichkeiten, wie die Umweltergebnisse eines Plans oder Programms oder dessen Beitrag zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung ohne zusätzlichen Kostenaufwand verbessert werden können, bei der Reduzierung der Kosten für die Sicherheit der Umwelt und der Erreichung anderer Ziele oder bei der Auswahl von Alternativen.

- die für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme;

3.55. Die Relevanz der Probleme für die Pläne oder Programme ist nicht festgelegt. Sie kann auf unterschiedliche Weise ausgelegt werden. Dieses Kriterium schließt Fälle ein, in denen Pläne oder Programme Umweltprobleme entweder verursachen oder verschärfen, in denen Pläne und Programme durch Umweltprobleme eingeschränkt oder auf andere Weise beeinflusst werden oder in denen Pläne und Programme zur Lösung, Verringerung oder Vermeidung von Umweltproblemen beitragen. Die Art und die Schwere der für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme sind in jedem Fall festzustellen.

- die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft (z. B. Pläne und Programme betreffend die Abfallwirtschaft oder den Gewässerschutz);

- 3.56. In der Richtlinie wird bei diesem Kriterium ein eher neutraler Begriff („Bedeutung“) verwendet. Hier sind sowohl die positiven als auch die negativen Beiträge zur Durchführung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu berücksichtigen. Es ist wichtig sicherzustellen, dass das gesamte Spektrum der Umweltvorschriften der Gemeinschaft berücksichtigt wird.
- *die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,*
 - *der kumulative Charakter der Auswirkungen,*
 - *der grenzüberschreitende Charakter der Auswirkungen,*
 - *die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z. B. bei Unfällen),*
 - *der Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geografisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen),*
 - *die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund folgender Faktoren:*
 - *besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe,*
 - *Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte,*
 - *intensive Bodennutzung,*
 - *die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist;*
- 3.57. Es bestehen zahlreiche Unsicherheiten, und aufgrund unzureichender oder fehlender Daten und mangelnden Wissens ist es schwierig zu bestimmen, ob mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen ist. Eine grobe Schätzung der Auswirkungen dürfte jedoch in jedem Fall möglich sein.
- 3.58. Die Art und die Merkmale der voraussichtlichen Auswirkungen haben in dem Kontext, in dem sie geprüft werden, Einfluss auf die Erheblichkeit dieser Auswirkungen. Relevant ist zum Beispiel, ob die Wahrscheinlichkeit oder Häufigkeit von Auswirkungen sehr gering (zufällig) sein wird oder ob die Auswirkungen kontinuierlich auftreten werden. Außerdem ist die Wahrscheinlichkeit, dass Auswirkungen als „erheblich“ betrachtet werden, umso größer, je komplexer (z. B. durch Synergien und Häufung), je weiter verbreitet oder je problematischer sie sind.
- 3.59. Ein ebenso wichtiger Faktor, der zu berücksichtigen ist, ist das Gebiet, das voraussichtlich durch einen Plan oder ein Programm und folglich durch deren Auswirkungen betroffen ist. Zu beachten ist, dass die Richtlinie nicht nur die Berücksichtigung von Gebieten vorsieht, deren Status geschützt ist. Die besondere Bedeutung oder die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass die Auswirkungen hier als erheblich betrachtet werden müssen.
- 3.60. Dieser Aspekt wurde vom EuGH in der (oben erwähnten) Rechtssache C-392/96, *Kommission gegen Irland*, geprüft. Im Urteil des EuGH heißt es: „Tatsächlich kann auch ein Projekt von geringer Größe erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, wenn es an einem Standort verwirklicht wird, an dem die in Artikel 3 der [UVP] Richtlinie genannten Umweltfaktoren wie Fauna und Flora, Boden, Wasser, Klima oder kulturelles Erbe empfindlich

auf die geringste Veränderung reagieren. Ebenso ist bei einem Projekt mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen, das wegen seiner Art und ungeachtet seiner Größe diese Umweltfaktoren grundlegend zu verändern droht.“

- 3.61. Die Anwendung der Kriterien zur Bestimmung potenzieller Umweltauswirkungen erfordert einen umfassenden und systematischen Ansatz. Einige der in Anhang I aufgeführten Elemente können in diesem Zusammenhang ebenfalls relevant sein. Um zum Beispiel die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, sollten die „Rezeptoren“ dieser Auswirkungen berücksichtigt werden (siehe Auflistung der Punkte in Anhang I, Unterpunkt f, wie *die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren*). Die Merkmale, die in Anhang I in der Fußnote zu Unterpunkt f aufgeführt sind, sollten ebenfalls berücksichtigt werden (z. B., ob es sich um *sekundäre, kumulative, synergetische, kurz-, mittel- und langfristige, ständige und vorübergehende, positive und negative* Auswirkungen handelt). Die gemeinsame Verwendung von Anhang I und Anhang II ermöglicht so die multidisziplinäre Berücksichtigung medienüberschreitender Auswirkungen.

Artikel 3 Absatz 8

Die folgenden Pläne und Programme unterliegen dieser Richtlinie nicht:

- Pläne und Programme, die ausschließlich Zielen der Landesverteidigung oder des Katastrophenschutzes dienen;

- Finanz- oder Haushaltspläne und -programme.

- 3.62. Mit der Ausnahme von Plänen und Programmen, **„die ausschließlich Zielen“** der Landesverteidigung oder des Katastrophenschutzes dienen, gelten strengere Kriterien als in der UVP-Richtlinie (die nicht für „Projekte, die Zwecken der nationalen Verteidigung dienen“ gilt). Das bedeutet, dass zum Beispiel ein regionaler Flächennutzungsplan, in dem ein Projekt zur Landesverteidigung in einem Teil des Gebiets vorgesehen ist, das in diesem Plan erfasst ist, einer Umweltprüfung zu unterziehen ist (sofern die anderen Kriterien der Richtlinie erfüllt sind), weil der Plan nicht ausschließlich Zielen der nationalen Verteidigung dient. Bei der Anwendung dieser Ausnahmeregelung sind die Ziele des Plans oder Programms zu prüfen, nicht die Auswirkungen des Plans oder Programms. Eine zusätzliche Auswirkung eines geplanten Armeestützpunkts, der ausschließlich Zielen der Landesverteidigung dienen soll, kann zum Beispiel die Verbesserung der lokalen Beschäftigungsmöglichkeiten sein. Trotzdem würde ein solcher Plan unter diese Ausnahmeregelung fallen. Der **Katastrophenschutz** kann Naturereignisse oder vom Menschen verursachte Ereignisse einschließen (z. B. Erdbeben beziehungsweise Terrorakte). Es wird nicht angegeben, wann solche Pläne und Programme auszuarbeiten sind, festgelegt ist jedoch, dass sie

ausschließlich Zielen der Landesverteidigung oder des Katastrophenschutzes dienen müssen. Nach der Rechtsprechung des EuGH sollte diese Ausnahmeregelung eng ausgelegt werden. Ein Plan, in dem festgelegt ist, welche Maßnahmen bei einem Lawinenabgang getroffen werden sollen, wäre von der Richtlinie ausgenommen, während ein Plan, in dem Maßnahmen zur Vermeidung von Lawinenabgängen (z. B. durch die Bereitstellung von Infrastruktur) festgelegt sind, unter die Richtlinie fallen würde, weil er der Vermeidung einer Katastrophe und nicht dem Katastrophenschutz dienen würde.

- 3.63. Finanz- oder Haushaltspläne und -programme schließen die Haushaltspläne von Behörden auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ein. Finanzpläne und -programme können die Pläne und Programme einschließen, in denen beschrieben wird, wie ein Projekt oder eine Tätigkeit finanziert oder wie Zuschüsse oder Subventionen verteilt werden sollen.

Artikel 13 Absatz 3

Die Verpflichtung nach Artikel 4 Absatz 1 gilt für die Pläne und Programme, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt nach dem in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Zeitpunkt erstellt wird. Pläne und Programme, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt vor diesem Zeitpunkt liegt und die mehr als 24 Monate danach angenommen oder in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden, unterliegen der Verpflichtung von Artikel 4 Absatz 1, es sei denn, die Mitgliedstaaten entscheiden im Einzelfall, dass dies nicht durchführbar ist, und unterrichten die Öffentlichkeit über ihre Entscheidung.

- 3.64. Die Verpflichtung von Artikel 4 Absatz 1 umfasst alle Stufen einer „Umweltprüfung“ gemäß Artikel 2 (z. B. Umweltbericht, Konsultationen usw.). Sie erfordert daher, dass bei der Ausarbeitung eines Plans oder Programms die Erkenntnisse berücksichtigt werden, die über die Umweltauswirkungen dieses Plans oder Programms gewonnen werden.
- 3.65. Das Wort „förmlich“ bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Vorbereitung des Akts durch die nationale Gesetzgebung vorgeschrieben sein muss und sagt nichts über die Rechtswirkung des Akts im nationalen Recht aus. Jeder Fall ist einzeln zu bewerten, und dabei sind Faktoren wie die Art des betreffenden Akts, die Art der vorangegangenen Maßnahmen und die Tatsache zu berücksichtigen, dass durch die Übergangsvorschrift die Rechtssicherheit und eine verantwortungsvolle Verwaltung gewährleistet werden soll.
- 3.66. Mit dem zweiten Satz in Artikel 13 Absatz 3 soll sichergestellt werden, dass normalerweise alle Pläne und Programme einer Umweltprüfung gemäß der Richtlinie unterzogen werden, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt vor dem 21. Juli 2004 erstellt wurde, die jedoch erst nach dem 21. Juli 2006 angenommen werden. Es ist davon auszugehen, dass bei diesen Plänen und Programmen bis Juli 2004 noch keine umfangreichen oder wesentlichen Arbeiten erfolgt sein werden und die Durchführung einer Umweltprüfung sinnvoll ist. Es wäre nicht sinnvoll, eine Umweltprüfung bei einem Plan

durchzuführen, dessen erster Vorbereitungsakt vor Juli 2004 erstellt wurde und der zu diesem Zeitpunkt schon sehr weit fortgeschritten ist. Der wesentliche Punkt bei dieser Vorgabe ist nicht, wie lange der Beginn eines Plans oder Programms im Juli 2004 schon zurückliegt, sondern ob sich das Planungsverfahren der betreffenden Pläne oder Programme in einer Phase befindet, in der eine sinnvolle Umweltprüfung durchgeführt werden kann.

4. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

- 4.1. Artikel 4 bezieht sich auf drei Aspekte, den Zeitpunkt der Umweltprüfung, die Verfahrensweisen zur Einhaltung der Richtlinie und die Vermeidung von Mehrfachprüfungen, wenn Pläne und Programme Teil einer Hierarchie sind.

Artikel 4 Absatz 1

Die Umweltprüfung nach Artikel 3 wird während der Ausarbeitung und vor der Annahme eines Plans oder Programms oder dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren durchgeführt.

- 4.2. Die Umweltprüfung von Plänen und Programmen ist ein bewährtes Verfahren, mit dem Einfluss auf die Ausarbeitung von Plänen und Programmen genommen werden sollte. Wenn die Ausarbeitung eines Plans oder Programms noch nicht abgeschlossen ist, können Elemente, die voraussichtlich unerwünschte Umweltauswirkungen haben, leichter verworfen werden als nach Fertigstellung des Plans oder Programms. Nach der Fertigstellung des Plans oder Programms kann eine Umweltprüfung zwar wichtige Erkenntnisse erbringen, aber sie wird wahrscheinlich weniger bewirken können. In Artikel 4 Absatz 1 ist klar festgelegt, dass die Behörden verpflichtet sind, die Prüfung während der Ausarbeitung des Plans oder Programms durchzuführen.

Artikel 4 Absätze 2 und 3

(2) Die Mitgliedstaaten übernehmen die Anforderungen dieser Richtlinie entweder in bestehende Verfahren zur Annahme von Plänen und Programmen oder in neue Verfahren, die festgelegt werden, um dieser Richtlinie nachzukommen.

(3) Gehören Pläne und Programme zu einer Plan- oder Programmhierarchie, so berücksichtigen die Mitgliedstaaten zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen die Tatsache, dass die Prüfung gemäß der vorliegenden Richtlinie auf verschiedenen Stufen dieser Hierarchie durchgeführt wird. Die Mitgliedstaaten wenden, unter anderem zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen, Artikel 5 Absätze 2 und 3 an.

- 4.3. In Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie ist festgelegt, dass das Verfahren der Umweltprüfung entweder in bestehende Verfahren zur Annahme von Plänen und Programmen oder in ein separates Verfahren zu übernehmen ist.
- 4.4. Wird das Prüfungsverfahren in das bestehende Verfahren zur Vorbereitung des Plans oder Programms übernommen, kann sich das SUP-Verfahren auf das Verfahren zur Vorbereitung des Entwurfs des Plans oder Programms auswirken. In diesem Fall muss das Verfahren zur Vorbereitung des Plan- oder Programmendrurfs so angepasst werden, dass es den Anforderungen der Richtlinie entspricht. Die Art der Änderung, die erforderlich werden kann, richtet sich nach den bestehenden Verfahren. Um die verschiedenen Schritte

des Prüfungsverfahrens wirksam in die Ausarbeitung des Plans oder Programms zu integrieren, können Anpassungen in Bezug auf die gemäß Artikel 6 Absatz 4 zu bestimmende Öffentlichkeit oder die gemäß Artikel 6 Absatz 3 zu bestimmenden Behörden sowie deren Einbeziehung notwendig sein.

- 4.5. In manchen Fällen können sich mehrere Pläne oder Programme im Wesentlichen auf dasselbe Thema beziehen, jedoch ein anderes geografisches Gebiet betreffen oder sich im Detaillierungsgrad unterscheiden. In einem Flächennutzungsplan kann zum Beispiel ein Konzept für die Entwicklung einer gesamten Region vorgegeben sein, für die einzelnen Teile der Region können mehrere ausführlichere Flächennutzungspläne vorliegen, in denen die Planungen für die Entwicklung dieser Gebiete ausführlicher erläutert werden, und auf kommunaler Ebene können noch detailliertere Pläne vorliegen, durch die ein sehr umfassender Rahmen für die Entwicklung des betreffenden Gebiets gesetzt wird. Durch die Kombination von Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 Absätze 2 und 3 soll sichergestellt werden, dass in solchen Fällen Mehrfachprüfungen vermieden werden.
- 4.6. Wenn bestimmte Aspekte eines Plans oder Programms in einer bestimmten Phase des Planungsverfahrens geprüft worden sind und bei der Prüfung eines Plans oder Programms in einer späteren Phase des Verfahrens die Ergebnisse der ersten Prüfung berücksichtigt werden, müssen diese Ergebnisse aktuell und exakt sein, damit sie in der neuen Prüfung verwendet werden können. Sie sind außerdem im Kontext dieser Prüfung zu betrachten. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der spätere Plan oder das Programm eine neue und aktualisierte Prüfung erfordern, auch wenn sich der Plan oder das Programm auf dasselbe Thema bezieht wie der frühere Plan oder das Programm.
- 4.7. Die Entscheidung, ob das Material aus einer Prüfung für die Durchführung einer anderen Prüfung verwendet werden soll, hängt von der Struktur des Planungsverfahrens, den Inhalten des Plans oder Programms und der Eignung der Information im Umweltbericht ab. Diese Entscheidung ist im Einzelfall zu treffen. Es muss sichergestellt werden, dass die umfassende Prüfung der einzelnen Elemente des Planungsverfahrens nicht beeinträchtigt wird und dass eine frühere Prüfung, die in einer späteren Phase herangezogen wird, im Kontext der aktuellen Prüfung gesehen und dementsprechend berücksichtigt wird. Ein aussagekräftiger Bericht muss alle relevanten Informationen beinhalten: Die Umweltauswirkungen eines Vorschlags sollten zu verstehen sein, ohne dass dazu erst zahlreiche Dokumente beschafft werden müssen. Abhängig vom jeweiligen Fall kann es nützlich sein, früher zusammengetragenes Material zusammenzufassen, auf dieses Material zu verweisen oder die darin enthaltenen Informationen zu wiederholen. Es ist allerdings nicht nötig, umfangreiche Daten in einem neuen Kontext zu wiederholen, in dem das nicht angebracht ist.

5. UMWELTBERICHT

- 5.1. Der Umweltbericht ist das zentrale Element der in der Richtlinie vorgesehenen Umweltprüfung. Er bildet außerdem die wichtigste Grundlage für die Überwachung der erheblichen Auswirkungen, die mit der Durchführung des Plans oder Programms verbunden sind.
- 5.2. Der Umweltbericht ist ein wichtiges Instrument zur Einbeziehung von Umwelterwägungen in die Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen, da er sicherstellt, dass deren voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet und in diesem Verfahren berücksichtigt werden. Die Erstellung des Umweltberichts und die Einbeziehung von Umwelterwägungen in die Ausarbeitung von Plänen und Programmen sind ein kontinuierlicher Prozess, der zu nachhaltigeren Lösungen in der Entscheidungsfindung beitragen soll.
- 5.3. Die Bestimmungen über den Umweltbericht sind im Wesentlichen in Artikel 2 (Begriffsbestimmungen), in Artikel 5 (Umweltbericht) und in Anhang I aufgeführt. Darüber hinaus sind nach Artikel 6 und 7 Konsultationen über den Umweltbericht durchzuführen; der Umweltbericht ist bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms (Artikel 8) zu berücksichtigen, und nach Annahme des Plans oder Programms ist eine zusammenfassende Erklärung über die Annahme vorzulegen (Artikel 9); der Umweltbericht muss außerdem von ausreichender Qualität sein, um die Anforderungen der Richtlinie zu erfüllen (Artikel 12).

Artikel 2 Buchstabe c

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

..

c) „Umweltbericht“ den Teil der Plan- oder Programmdokumentation, der die in Artikel 5 und in Anhang I vorgesehenen Informationen enthält.

- 5.4. In Artikel 2 Buchstabe c wird der Umweltbericht als Teil der Plan- oder Programmdokumentation mit einem bestimmten Inhalt beschrieben. Das bedeutet, dass der Umweltbericht aus einem kohärenten Text bestehen sollte. Obwohl dies in der Richtlinie nicht vorgesehen ist, kann es nützlich sein, den Bericht soweit möglich nach den Überschriften in Anhang I zu gliedern. In der Richtlinie ist nicht festgelegt, ob der Bericht in den Plan oder das Programm einbezogen oder als separates Dokument vorgelegt werden soll. Wenn er einbezogen wird, sollte er klar als separater Teil des Plans oder Programms erkennbar sein und für die Öffentlichkeit sowie die Behörden leicht zu finden und zu nutzen sein. In jedem Fall ist eine nichttechnische Zusammenfassung der in Anhang I beschriebenen Informationen vorzulegen.
- 5.5. In vielen Fällen kann der Umweltbericht Teil einer breiter angelegten Prüfung des Plans oder Programms sein. Er kann zum Beispiel Teil eines Dokuments über die Nachhaltigkeitsprüfung sein, die auch soziale und wirtschaftliche Auswirkungen umfasst, oder eine Nachhaltigkeitsprüfung kann in den Plan oder das Programm einbezogen werden. Beide Möglichkeiten sind geeignet,

um der Richtlinie nachzukommen, sofern sie sämtliche Anforderungen der Richtlinie erfüllen.

Artikel 5 Absatz 1

Ist eine Umweltprüfung nach Artikel 3 Absatz 1 durchzuführen, so ist ein Umweltbericht zu erstellen; darin werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geografischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet. Welche Informationen zu diesem Zweck vorzulegen sind, ist in Anhang I angegeben.

- 5.6. In Artikel 5 Absatz 1 sind die grundlegenden Anforderungen an den Umweltbericht festgelegt. Die Aufgabe des Umweltberichts besteht darin, die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen, zu ermitteln, beschreiben und bewerten. Anhang I enthält weitere Bestimmungen zu den Informationen, die über die Auswirkungen vorzulegen sind. Die Prüfung von Alternativen ist ein wichtiges Element der Umweltprüfung, und in dieser Richtlinie wird eine umfassendere Prüfung dieser Alternativen gefordert als in der UVP-Richtlinie. Die Alternativen werden in den Absätzen 5.11 bis 5.14 erläutert.
- 5.7. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 wird die Umweltprüfung während der Ausarbeitung und vor der Annahme eines Plans oder Programms oder dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren durchgeführt. Die Ausarbeitung des Berichts soll so früh wie möglich beginnen, idealerweise zum selben Zeitpunkt wie die Ausarbeitung des Plans oder Programms. Die Ausarbeitung des Berichts sollte in der Regel abgeschlossen sein, wenn der Bericht den Behörden und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, wie in Artikel 6 Absatz 1 festgelegt.
- 5.8. In Artikel 5 Absatz 1 ist nicht ausdrücklich festgelegt, wer für die Ausarbeitung des Umweltberichts zuständig ist. In den meisten Fällen werden dies jedoch die Behörden oder die natürliche oder juristische Person sein, die für die Ausarbeitung des Plans oder Programms zuständig ist.
- 5.9. Es kann nicht eindeutig festgelegt werden, was mit der Durchführung eines Plans oder Programms gemeint ist. Dies hängt weitgehend von der Art des Plans oder Programms ab. Bei Plänen oder Programmen, die aufgrund der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannten Voraussetzung (durch die der Rahmen für Projekte in verschiedenen Bereichen gesetzt wird) und gemäß Artikel 3 Absatz 4 (andere Pläne und Programme, die den Rahmen für Projekte setzen) in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen, könnte sich der Begriff Durchführung unter anderem auf die Durchführung von Projekten beziehen, die einem solchen Rahmen entsprechen. Da jedoch verschiedene Möglichkeiten zur Erfüllung der Anforderungen eines solchen Rahmens bestehen, kann die Durchführung des Plans oder Programms nicht generell auf die Durchführung bestimmter Einzelprojekte reduziert werden. In jedem Fall kann ein Plan oder Programm Elemente beinhalten, die für den Erfolg eines

Plans oder Programms wichtig sind, obwohl sie nicht projektbezogen sind. Die Auswirkungen dieser Aspekte der Durchführung sollten ebenfalls Teil der Prüfung sein. Bei Plänen und Programmen, die aufgrund der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten Voraussetzung (die besagt, dass eine Prüfung nach Artikel 6 oder 7 der Richtlinie 92/43/EWG für erforderlich erachtet wird) in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen, könnte der Begriff Durchführung vor dem Hintergrund der Habitat-Richtlinie betrachtet werden, die eine Bewertung der Auswirkungen für ein Gebiet unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele dieses Gebiets vorschreibt (siehe auch Absatz 3.32 oben).

- 5.10. Die Durchführung eines Plans oder Programms kann ein breites Spektrum von Aspekten und Bestimmungen umfassen. Eine Überprüfung sollte sich daher vorrangig auf den Teil der Durchführung konzentrieren, der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat. Dennoch sollten alle Teile der Durchführung überprüft werden, da diese zusammengenommen erhebliche Auswirkungen haben könnten. Ob die Durchführung der verschiedenen Teile des Plans oder Programms tatsächlich erfolgen wird, ist für die Umweltprüfung unerheblich.

Alternativen

- 5.11. Die Verpflichtung, vernünftige Alternativen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten, ist im Zusammenhang mit dem Ziel der Richtlinie zu sehen, das darin besteht sicherzustellen, dass die Auswirkungen der Durchführung von Plänen und Programmen während ihrer Ausarbeitung und vor ihrer Annahme berücksichtigt werden.
- 5.12. Durch die Vorgabe, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vernünftiger Alternativen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten, unterscheidet die Richtlinie nicht zwischen den Prüfungsanforderungen für den Entwurf des Plans oder Programms und die Alternativen.¹⁴ Der wesentliche Punkt ist, dass die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Plans oder Programms und der Alternativen in vergleichbarer Weise ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Anforderungen in Artikel 5 Absatz 2 betreffend den Umfang und Detaillierungsgrad der Informationen im Bericht gelten auch für die Prüfung von Alternativen. Es ist wichtig, dass der für die Annahme des Plans zuständigen Behörde oder dem Parlament sowie den konsultierten Behörden und der Öffentlichkeit ein genaues Bild darüber vermittelt wird, welche vernünftigen Alternativen bestehen und warum diese nicht als beste Lösung betrachtet werden. Die in Anhang I genannten Informationen sollten daher für die ausgewählten Alternativen vorgelegt werden. Dazu gehört zum Beispiel auch die in Anhang I Unterpunkt b aufgeführte Information über die voraussichtliche Entwicklung des derzeitigen Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms. Wenn diese Entwicklung andere Gebiete oder Aspekte betrifft, kann sie sich von der auf den Plan oder

¹⁴ Vergleich zwischen Artikel 5 Absatz 3 und Anhang IV der UVP-Richtlinie, nach der eine Übersicht über die wichtigsten anderweitigen vom Projektträger geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen vorgelegt werden muss.

das Programm bezogenen Entwicklung unterscheiden.

- 5.13. Im Text der Richtlinie wird nicht erläutert, was unter einer vernünftigen Alternative zu einem Plan oder Programm zu verstehen ist. Die wichtigsten Kriterien bei der Festlegung möglicher vernünftiger Alternativen sollten die Ziele und der geografische Anwendungsbereich eines Plans oder Programms sein. Im Text ist nicht angegeben, ob alternative Pläne oder Programme oder verschiedene Alternativen innerhalb eines Plans oder Programms gemeint sind. In der Praxis werden meist verschiedene Alternativen innerhalb eines Plans geprüft (z. B. verschiedene Möglichkeiten der Abfallbeseitigung innerhalb eines Abfallbewirtschaftungsplans oder verschiedene Möglichkeiten der Entwicklung eines Gebiets innerhalb eines Flächennutzungsplans). Eine Alternative kann daher ein anderer Weg zur Erreichung der Ziele des Plans oder Programms sein. Mögliche Alternativen bei Flächennutzungs- oder Raumordnungsplänen sind zum Beispiel, wenn Gebiete, die für bestimmte Tätigkeiten oder Zwecke ausgewiesen wurden, anders genutzt werden und andere Gebiete für solche Tätigkeiten ausgewiesen werden. Bei Plänen und Programmen für lange Zeiträume, insbesondere bei Plänen und Programmen für die sehr ferne Zukunft, sind alternative Szenarien für die Entwicklung eine Möglichkeit, Alternativen und deren Auswirkungen zu untersuchen. Die Regionalentwicklungspläne für den Bezirk Stockholm werden zum Beispiel schon seit langem auf der Grundlage eines solchen Modells von Szenarien erarbeitet.
- 5.14. Die ausgewählten Alternativen sollten realistisch sein. Ein Grund für die Prüfung von Alternativen ist die Suche nach Möglichkeiten, mit denen erhebliche negative Umweltauswirkungen eines vorgelegten Plans oder Programms verringert oder verhindert werden können. Obgleich dies in der Richtlinie nicht vorgeschrieben ist, sollte der endgültige Entwurf des Plans oder Programms im Idealfall derjenige sein, mit dem die in Artikel 1 genannten Ziele am besten erreicht werden können. Der Zweck dieses Absatzes wird nicht erfüllt, wenn für die Prüfung bewusst Alternativen mit weit negativeren Auswirkungen ausgewählt werden, um den Plan- oder Programmwurf zu fördern. Echte Alternativen müssen darüber hinaus in den rechtlichen und geografischen Zuständigkeitsbereich der betreffenden Behörde fallen. Gemäß Anhang I Unterpunkt h) ist eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen vorzulegen.

Artikel 5 Absätze 2 und 3

(2) Der Umweltbericht nach Absatz 1 enthält die Angaben, die vernünftigerweise verlangt werden können, und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfmethode, Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans oder Programms, dessen Stellung im Entscheidungsprozess sowie das Ausmaß, in dem bestimmte Aspekte zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen auf den unterschiedlichen Ebenen dieses Prozesses am besten geprüft werden können.

(3) Zur Gewinnung der in Anhang I genannten Informationen können alle verfügbaren relevanten Informationen über die Umweltauswirkungen der

Pläne und Programme herangezogen werden, die auf anderen Ebenen des Entscheidungsprozesses oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft gesammelt wurden.

- 5.15. Der Ausgangspunkt für die Auslegung dieser Absätze ist die Anforderung, dass Informationen über die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Plans oder Programms vorzulegen sind. Diese Angaben sind vorzulegen, soweit sie vernünftigerweise verlangt werden können, und berücksichtigen die in Absatz 2 genannten Faktoren.
- 5.16. Mit dem Hinweis auf den „Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans oder Programms“ wird klargestellt, dass ein Umweltbericht über einen allgemeinen Plan oder ein allgemeines Programm (zum Beispiel bei einem Plan oder einem Programm, das an erster Stelle einer vom Allgemeinen zum Detail übergebenden Hierarchie steht) nicht unbedingt sehr detaillierte Informationen und Analysen enthalten muss, während in einem Umweltbericht über einen Plan oder ein Programm mit einem höheren Detaillierungsgrad sehr viel mehr Detailinformationen erwartet werden. Im Umweltbericht für einen nationalen Plan kann es zum Beispiel nicht notwendig sein, die Umweltauswirkungen des Plans auf jeden Fluss in diesem Land zu untersuchen, während in einem Umweltbericht zu einem Raumordnungsplan die Auswirkungen dieses Plans auf Flüsse oder andere Wasserkörper in oder in der Nähe der Stadt in jedem Fall zu prüfen sind.
- 5.17. In Artikel 5 Absatz 3 wird unterstrichen, dass es wünschenswert ist, die Beschaffung und Erstellung von Informationen zu rationalisieren. Darin ist festgelegt, dass relevante Informationen (die sowohl Analysen als auch Daten beinhalten können), die bereits aus anderen Quellen verfügbar sind, bei der Erarbeitung des Umweltberichts verwendet werden können. Diese Regelung ist von Nutzen, wenn Pläne und Programme zu einer Programmhierarchie gehören, und für diese Fälle sieht Artikel 4 Absatz 3 die Anwendung von Artikel 5 Absätze 2 und 3 vor, insbesondere, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden. Dieser Aspekt wird in den Absätzen 4.5 bis 4.7 behandelt. Informationen, die auf anderen Ebenen des Entscheidungsprozesses, zum Beispiel bei Plänen oder Programmen in anderen Bereichen, oder bei der Umsetzung anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, wie der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG), gesammelt wurden, können ebenfalls herangezogen werden.

Artikel 5 Absatz 4

Die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Behörden werden bei der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen konsultiert.

- 5.18. Die in Artikel 6 Absatz 3 genannten zuständigen Behörden müssen bei der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen konsultiert werden. Diese Behörden können auch in die Erarbeitung des Berichts während des Prozesses der Ausarbeitung und Annahme des Plans oder Programms einbezogen werden. Weitere

Informationen enthält Kapitel 7 über Konsultationen.

Anhang I

5.19 In Anhang I sind die Informationen aufgeführt, die im Umweltbericht vorzulegen sind. Die zehn Unterpunkte des Anhangs umfassen ein breites Spektrum von Aspekten, die zu prüfen sind, und jeder einzelne Punkt ist von wesentlicher Bedeutung. Alle Punkte sind vor dem Hintergrund der Anforderungen in Artikel 5 zu prüfen. Die Mitgliedstaaten können Bestimmungen über den Inhalt des Umweltberichts festlegen, die über die Anforderungen der Richtlinie hinausgehen. Da ein Plan oder Programm sehr umfangreich sein und zahlreiche unterschiedliche Aspekte betreffen kann, wird darauf hingewiesen, dass Richtlinie die Vorlage von Informationen über Aspekte vorsieht, die sich auf die erheblichen Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms (siehe Artikel 5) beziehen. Werden zu viele Informationen über unerhebliche Auswirkungen oder nicht relevante Aspekte berücksichtigt, wird der Bericht unübersichtlich, und es besteht die Gefahr, dass wichtige Informationen übersehen werden.

a) eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;

5.20. Durch Informationen über die Beziehung zu anderen relevanten Plänen oder Programmen wird der Plan oder das Programm in einen umfassenderen Kontext eingebunden: Diese Informationen können zum Beispiel die Stellung des Plans oder Programms im Entscheidungsprozess oder den Anteil betreffen, den dieser Plan oder dieses Programm neben anderen Plänen oder Programmen an der Veränderung der Umweltbedingungen in einem bestimmten Gebiet hat. Relevant können somit Pläne oder Programme auf anderen Stufen der Hierarchie sein, zu der der betreffende Plan oder das Programm gehört, oder Pläne oder Programme, die für andere Bereiche in denselben oder angrenzenden Gebieten ausgearbeitet wurden.

b) die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms;

c) die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;

d) sämtliche derzeitigen für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umwelrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete;

5.21. Die in den Unterpunkten b, c und d genannten Anforderungen können sich überschneiden, sie sind jedoch kohärent und beziehen sich alle auf unterschiedliche Aspekte der Umweltbedingungen in Gebieten, die in dem Plan oder Programm erfasst sind und auf die der Plan oder das Programm

voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat. Unterpunkt b bezieht sich sowohl auf den derzeitigen Umweltzustand in dem gesamten Gebiet, das in dem Plan oder Programm erfasst ist oder durch diesen voraussichtlich erheblich beeinflusst wird, als auch auf die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms. In Unterpunkt c ist festgelegt, dass Informationen über Gebiete vorzulegen sind, die durch den Plan oder das Programm voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Diese Informationen können als Beschreibung der in Unterpunkt b aufgeführten Informationen angesehen werden. In Unterpunkt d geht es vorrangig um Umweltprobleme, während die Aspekte oder Merkmale in b) und c) sowohl Probleme als auch umweltbezogene Werte und Umweltgüter oder ein guter Umweltzustand sein können. Da sich die Anforderungen in den Unterpunkten c) und d) überschneiden, kann es in vielen Fällen nützlich sein, sie gemeinsam zu bearbeiten, sofern alle notwendigen Informationen vorliegen.

- 5.22. Die in Unterpunkt b genannten Informationen über die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands sind notwendig um zu verstehen, wie die Umwelt in dem betreffenden Gebiet durch den Plan oder das Programm erheblich beeinflusst werden kann. Die Formulierung „die relevanten Aspekte“ bezieht sich auf die Umweltaspekte, die für die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Plans oder Programms relevant sind. Dies können sowohl positive als auch negative Aspekte sein. Die Informationen müssen sich auf den derzeitigen Umweltzustand beziehen und das bedeutet, dass sie so aktuell wie möglich sein sollten. Die Beschreibung der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms ist ein wichtiger Bezugsrahmen für die Prüfung des Plans oder Programms. Diese Anforderung steht im Zusammenhang mit der so genannten Nullvariante, die bei Umweltprüfungsverfahren häufig angewandt wird. Die Beschreibung der Entwicklung sollte im Wesentlichen denselben Zeitraum umfassen, der für die Durchführung des Plans oder Programms vorgesehen ist. Die Auswirkungen anderer angenommener Pläne oder Programme oder Entscheidungen, die sich auf das betreffende Gebiet auswirken können, sollten in diesem Zusammenhang ebenfalls geprüft werden, soweit dies möglich ist.
- 5.23. Unterpunkt c bezieht sich hauptsächlich auf die Gebiete von besonderem Interesse für die Prüfung, das heißt, auf die Gebiete, die durch den Plan oder das Programm voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Im Bericht ist eine Beschreibung der Umweltmerkmale dieser Gebiete vorzulegen. Es wäre nützlich, die Umweltmerkmale unter Bezugnahme auf die Umweltaspekte in Unterpunkt f) zu beschreiben. Umweltmerkmale könnten zum Beispiel sein, dass ein Gebiet besonders sensibel oder durch Versauerung gefährdet ist, dass es von großem botanischem Wert oder dicht besiedelt ist und eine große Zahl von Menschen durch Verkehrslärm betroffen ist. Solche Gebiete können außerhalb der durch den Plan oder das Programm erfassten Gebiete liegen. Wenn sich dieses Gebiet in der Nähe eines anderen Mitgliedstaats befindet oder wenn die Auswirkungen langfristig sind, können Gebiete in anderen Mitgliedstaaten und darüber hinaus ebenfalls erheblich beeinflusst werden. In solchen Fällen sind grenzübergreifende Konsultationen durchzuführen (siehe Absätze 7.24 bis 7.29).

5.24. In Unterpunkt d ist festgelegt, dass Informationen über sämtliche derzeitigen für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme vorzulegen sind. Anhand dieser Informationen soll geprüft werden, wie diese Probleme den Plan oder das Programm beeinflussen oder ob damit zu rechnen ist, dass der Plan oder das Programm bestehende Umweltprobleme verschärft, verringert oder in anderer Weise beeinflusst. Von Bedeutung können auch die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Plans oder Programms, aber auch die unerheblichen Auswirkungen sein, die in Kombination mit bestehenden Umweltproblemen erhebliche Auswirkungen haben könnten. Selbst Aspekte des Plans oder Programms, die keinerlei Umweltauswirkungen haben, können relevant sein. Die Probleme müssen nicht erheblich sein und nicht in konkretem Zusammenhang mit bestimmten Gebieten stehen, wie sie im Text als Beispiele genannt werden. Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz können Gebiete mit besonders hohem ökologischem Wert sein, wie sie in den Richtlinien über wild lebende Vogelarten und Habitate ausgewiesen sind, aber auch Gebiete, die in innerstaatlichen Rechtsvorschriften als Gebiete mit besonders hohem Wert ausgewiesen sind, können einbezogen werden.

e) die auf internationaler und gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden;

5.25. Die Umweltschutzziele sollten mindestens die in Unterpunkt f) aufgeführten Aspekte umfassen. Die Ziele auf internationaler und Gemeinschaftsebene werden häufig in die Ziele auf den nationalen, regionalen und lokalen Ebenen einbezogen, und diese können für diesen Zweck oft ausreichend sein. Zu beachten ist, dass Unterpunkt f) sich auf Ziele bezieht, die für den Plan oder das Programm relevant sind, das heißt, relevant für die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Plans oder Programms oder die dadurch aufgeworfenen Fragen. Konsultationen mit Behörden gemäß Artikel 5 Absatz 4 können bei der Beschaffung dieser Informationen hilfreich sein. Von der deutschen UVP-Gesellschaft wurde ein Prototyp für eine Datenbank „Umweltqualitätsziele auf internationaler und gemeinschaftsweiter Ebene“ entwickelt. Sie kann unter folgender Adresse aufgerufen werden:
<http://www.umweltdatenkatalog.de:8888/envdb/maintopic.jsp>

f) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren;

Diese Auswirkungen sollen sekundäre, kumulative, synergetische, kurz-, mittel- und langfristige, ständige und vorübergehende, positive und negative Auswirkungen einschließen.

5.26. Die Liste der in Unterpunkt f) genannten Aspekte ist nicht vollständig, andere Aspekte können ebenfalls von Bedeutung sein. Anders als in der Aufzählung in der geänderten UVP-Richtlinie werden hier die Aspekte Gesundheit des Menschen, biologische Vielfalt und kulturelles Erbe ausdrücklich genannt. Der Aspekt der Gesundheit des Menschen ist im Kontext der anderen in Unterpunkt f) aufgeführten Aspekte zu betrachten, und deshalb sind umweltbezogene Gesundheitsaspekte, wie die Belastung durch Verkehrslärm oder Luftschadstoffe eindeutig Aspekte, die zu prüfen sind. Im Übereinkommen über die biologische Vielfalt wurden Leitlinien für die Einbeziehung von Aspekten, die die biologische Vielfalt betreffen, in die strategische Umweltprüfung verabschiedet. Eine Beschreibung der Beziehung zwischen den in Unterpunkt f) aufgeführten Faktoren ist von grundlegender Bedeutung, weil dadurch andere und noch erheblichere Auswirkungen aufgezeigt werden können als die, die in einer isolierten Prüfung jedes einzelnen Faktors festgestellt werden können. So können erhebliche Auswirkungen auf die Luft und klimatische Faktoren erhebliche negative Auswirkungen auf die Flora, Fauna und biologische Vielfalt hervorrufen. Zweck der Fußnote ist es, die Notwendigkeit ausführlicher und umfassender Informationen über die Faktoren und deren Wechselbeziehungen hervorzuheben (obwohl sie im Zusammenhang mit Artikel 5 Absatz 2 zu sehen ist). Eine Beschreibung der positiven Auswirkungen ist erforderlich, um den Beitrag des Plans und Programms zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung aufzuzeigen.

g) die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen;

5.27. Der Zweck von Unterpunkt g) besteht darin, sicherzustellen, dass im Umweltbericht Möglichkeiten erörtert werden, wie die im Bericht beschriebenen erheblichen negativen Auswirkungen begrenzt werden können. Die in Unterpunkt g) aufgeführten Maßnahmen werden nicht näher beschrieben. Dies könnten Maßnahmen sein, die im Plan oder Programm festgelegt oder vorgesehen sind, oder Maßnahmen, die im Umweltbericht erörtert werden. Dabei ist zu bedenken, dass Maßnahmen zur Schadensbegrenzung selbst negative Umweltauswirkungen haben können, die berücksichtigt werden müssen. Im Bereich der Umweltprüfung gibt es Methoden zur Schadensbegrenzung, die auch bei der Prüfung von Plänen und Programmen nützlich sein können.

h) eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse);

5.28. Informationen über die Wahl der Alternativen sind notwendig um zu verstehen, warum bestimmte Alternativen geprüft wurden und in welcher Beziehung sie zum Entwurf des Plans oder Programms stehen. Eine

Beschreibung der bei der Prüfung angewandten Methoden ist nützlich bei der Beurteilung der Qualität und Zuverlässigkeit der Information und Ergebnisse. Eine Beschreibung der aufgetretenen Schwierigkeiten wird ebenfalls zur Klärung dieses Aspekts beitragen. Gegebenenfalls kann es sinnvoll sein, zu erläutern, wie diese Schwierigkeiten beseitigt wurden.

i) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 10;

- 5.29. Nach Artikel 10 sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, und da diese Auswirkungen in Unterpunkt f) aufgeführt sind, sollte im Bericht beschrieben werden, wie diese Überwachung durchzuführen ist. Wenn die Anwendung bestehender Überwachungsmechanismen vorgesehen ist, sind diese zu beschreiben. Eine Überschneidung besteht zwischen Unterpunkt i) und der Anforderung in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c, die besagt, dass nach der Annahme eines Plans oder Programms „die Maßnahmen, die zur Überwachung beschlossen wurden“ zugänglich gemacht werden. Solange die Erarbeitung des Berichts noch nicht abgeschlossen ist, kann keine endgültige Erklärung über die Maßnahmen abgegeben werden, die zur Überwachung beschlossen wurden, da der Inhalt des Plans oder Programms noch nicht festgelegt ist und der Inhalt des Umweltberichts in jedem Fall den in Artikel 5 Absatz 2 festgelegten Kriterien entsprechen muss. In einigen Fällen kann es außerdem erforderlich sein, die Überwachungsmechanismen während der Durchführung des Plans oder Programms anzupassen. Die Richtlinie schließt diese Möglichkeit in geeigneten Fällen nicht ausdrücklich aus.

j) eine nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen.

- 5.30. Der Zweck der nichttechnischen Zusammenfassung nach Unterpunkt j) besteht darin, der Öffentlichkeit und den Entscheidungsträgern die wichtigsten Aspekte und Ergebnisse des Umweltberichts auf einfache Weise zugänglich und verständlich zu machen. Die Zusammenfassung kann Teil des Berichts sein, es kann jedoch auch sinnvoll sein, sie als separates Dokument vorzulegen um eine weitere Verbreitung sicherzustellen. Eine allgemeine Übersichtstabelle kann für die vereinfachte Darstellung der Ergebnisse von Nutzen sein.

6. QUALITÄT DES UMWELTBERICHTS

- 6.1. Praktische Erfahrungen mit der UVP-Richtlinie (die keine speziellen Anforderungen an die Qualität enthält) haben gezeigt, dass die in den Umweltprüfungen enthaltenen Informationen manchmal fehlerhaft sind. Während der Ausarbeitung der SUP-Richtlinie wurden zudem auch hier Bedenken laut, dass Umweltberichte unvollständig sein könnten oder das Verfahren nicht ordnungsgemäß angewandt wurde.
- 6.2. Es soll sichergestellt werden, dass der Umweltbericht (gemäß Artikel 5) vollständige und zuverlässige Informationen enthält, die den Zielen der Richtlinie entsprechen. Die gesonderte Behandlung dieses Themas hebt die Bedeutung des Umweltberichts und der ordnungsgemäßen Anwendung von Artikel 5 der Richtlinie besonders hervor.

Artikel 12 Absatz 2

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Umweltberichte von ausreichender Qualität sind, um die Anforderungen der Richtlinie zu erfüllen, und unterrichten die Kommission über alle Maßnahmen, die sie bezüglich der Qualität dieser Berichte ergreifen.

- 6.3. Die Richtlinie enthält keine weiteren Ausführungen dazu, was unter **ausreichender Qualität** zu verstehen ist. Da jedoch sowohl das SUP-Verfahren als auch der Umweltbericht in der Richtlinie definiert sind, müsste eigentlich durch eine korrekte Umsetzung und ordnungsgemäße Anwendung ihrer Bestimmungen die Anforderung an eine ausreichende Qualität hinsichtlich des Inhalts und des Verfahrens erfüllt werden. In der Richtlinie werden keine zusätzlichen Maßnahmen genannt, mit denen eine ausreichende Qualität gewährleistet werden soll.
- 6.4. In den meisten Fällen wird die jeweilige Behörde vor der Annahme eines Plans oder Programms entscheiden müssen, ob ein bestimmter Umweltbericht von ausreichender Qualität ist und welche Maßnahmen im Falle nicht ausreichender Qualität zu treffen sind, um die Mängel zu beheben. Das kann Änderungen oder Ergänzungen des Umweltberichts oder sogar die teilweise oder vollständige Wiederholung des SUP-Verfahrens einschließen. Bei der Ermittlung der Faktoren für ausreichende Qualität müssen die für den Plan oder das Programm zuständigen Behörden sich genau an den in Artikel 5 und Anhang I der Richtlinie genannten Anforderungen orientieren. Außerdem müssen sie die Ergebnisse der Konsultationen mit den Umweltbehörden und der Öffentlichkeit gemäß Artikel 6 berücksichtigen. Dabei müssen sie sich immer bewusst sein, dass ein mangelhafter Bericht die Gültigkeit aller zu seiner Ausführung ergriffenen Maßnahmen oder Entscheidungen in Frage stellen kann.
- 6.5. Die verfahrensmäßigen und inhaltlichen Anforderungen der Richtlinie können bei ordnungsgemäßer Durchführung und Anwendung als „Mindeststandard“ für die Sicherstellung der Qualität von Umweltberichten angesehen werden.

Die Mitgliedstaaten können selbst entscheiden, ob und gegebenenfalls welche zusätzlichen Maßnahmen sie einrichten möchten. Dafür steht eine ganze Reihe von Modellen¹⁵ zu Auswahl. Viele der in den UVP-Praktiken angewandten Maßnahmen können für die Zwecke der SUP-Richtlinie durchaus angemessen und geeignet sein, wie zum Beispiel: unabhängige Prüfungen (z. B. ein Prüfungsausschuss oder eine Regierungskommission, die über die Qualität der Informationen im Umweltbericht berät), Richtlinien für die verfahrensmäßigen oder inhaltlichen Anforderungen, die von der Planungsbehörde zu befolgen sind, eine unabhängige Einrichtung (die zur Ermittlung des Detaillierungsgrades und des Umfangs des Umweltberichts zu verwenden ist) oder einfach das Einlegen von Rechtsmitteln vor einem Gericht.

- 6.6. Es muss nicht nur sichergestellt werden, dass jeder Verfahrensschritt der UVP, der in den Umweltbericht mündet, von ausreichender Qualität ist, sondern auch mit anderen Methoden versucht werden, die Qualität des gesamten Prozesses zu sichern. Dazu können beispielsweise Checklisten verwendet werden, die auf übersichtliche Weise zeigen, ob die einzelnen Schritte des Verfahrens vollständig und ordnungsgemäß ausgeführt wurden oder moderner, computergestützte Modelle, mit denen ein Vergleich zwischen der Qualität der einzelnen Elemente des Umweltberichts und der Qualität des Berichts als Ganzes angestellt werden kann.
- 6.7. Die Kommission muss über **alle Maßnahmen**, die von den Mitgliedstaaten **bezüglich der Qualität** der Umweltberichte ergriffen werden, **unterrichtet** werden. Ziel dieser Bestimmung ist es unter anderem, die Erfahrungen aus den Mitgliedstaaten zusammenzutragen, um sich gegenseitig über innovative Vorgehensweisen und anderes zu informieren. Selbst wenn diese Maßnahmen über die Verpflichtungen der Richtlinie hinausgehen, kann eine möglichst umfassende Information dazu beitragen, die Praktiken in der gesamten EU zu verbessern.

¹⁵ Eine Übersicht enthält Royal Haskoning.

7. KONSULTATIONEN

- 7.1. Die Konsultationsbestimmungen der Richtlinie verpflichten die Mitgliedstaaten, bestimmten Behörden und Teilen der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, zum Umweltbericht und zum Entwurf des Plans oder Programms Stellung zu nehmen. Die Konsultationen sollen unter anderem dazu beitragen, die Qualität der Informationen zu verbessern, die den Entscheidungsträgern über den Plan oder das Programm zur Verfügung stehen. Konsultationen können mitunter wichtige neue Erkenntnisse vermitteln, die zu wesentlichen Änderungen des Plans oder Programms und damit auch der womöglich wichtigen Umweltauswirkungen führen können. In diesem Fall kann eine Überarbeitung des Berichts und eine erneute Konsultation angemessen erscheinen, wenn die Änderungen dies rechtfertigen. Die wichtigsten Anforderungen an Konsultationen finden sich in Artikel 6 der Richtlinie, werden aber auch in vielen anderen Artikeln behandelt. In diesem Abschnitt werden diese Anforderungen in der folgenden Reihenfolge behandelt. Zuerst werden die betreffenden Begriffsbestimmungen erörtert, dann die Frage der an den Konsultationen beteiligten Parteien, der Gegenstand der Konsultation, einige damit in Zusammenhang stehende Verfahrensvorschriften, Fragen der Grenzüberschreitung und schließlich die Entscheidungsfindung über den Plan oder das Programm.
- 7.2. In Tafel 1 wird eine Übersicht über die in der Richtlinie enthaltenen Anforderungen an Informationen und Konsultationen gegeben.

Tafel 1: Stadium der SUP	Konsultationsanforderungen in nicht grenzüberschreitenden Situationen	Zusätzliche Anforderungen in grenzüberschreitenden Situationen
Ermitteln, ob ein Plan oder Programm eine SUP erfordert	Konsultation von Behörden (Artikel 3 Absatz 6) Der Öffentlichkeit Informationen zugänglich machen (Artikel 3 Absatz 7)	
Über Umfang und Detailliertheit der Prüfung entscheiden	Konsultation der Behörden (Artikel 5 Absatz 4)	
Umweltbericht und Entwurf für den Plan oder das Programm	Der Öffentlichkeit Informationen zugänglich machen (Artikel 6 Absatz 1) Konsultation der Behörden (Artikel 6 Absatz 2) Konsultation der betroffenen Teile der Öffentlichkeit (Artikel 6 Absatz 2)	Konsultation der Behörden in voraussichtlich betroffenen Mitgliedstaaten (Artikel 7 Absatz 2) Konsultation der betroffenen Teile der Öffentlichkeit in voraussichtlich betroffenen Mitgliedstaaten (Artikel 7 Absatz 2)

Während der Erstellung des Plans oder Programms	Den Umweltbericht und die gemäß Artikel 6 (Artikel 8) abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigen	Ergebnisse der grenzüberschreitenden Konsultationen (Artikel 8) berücksichtigen
Plan oder Programm annehmen; Erklärung gemäß Artikel 9(1)(b), Maßnahmen zur Überwachung	Behörden Informationen bekannt geben (Artikel 9 Absatz 1) Der Öffentlichkeit Informationen bekannt geben (Artikel 9 Absatz 1)	Den konsultierten Mitgliedstaaten Informationen bekannt geben (Artikel 9 Absatz 1)

- 7.3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Entscheidungsfindung wird auch im Übereinkommen der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UN(ECE) über den „Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten“ (Aarhus-Übereinkommen) behandelt. Artikel 7 des Übereinkommens enthält Bestimmungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit während der Vorbereitung umweltbezogener Pläne und Programme. Diese Bestimmungen sind in der SUP-Richtlinie insoweit enthalten, als sie für Pläne und Programme gelten, die zum Geltungsbereich der Richtlinie gehören.¹⁶

Artikel 2 Buchstabe b

Der Ausdruck „Umweltprüfung“ bezeichnet *die Ausarbeitung eines Umweltberichts, die Durchführung von Konsultationen, die Berücksichtigung des Umweltberichts und der Ergebnisse der Konsultationen bei der Entscheidungsfindung und die Unterrichtung über die Entscheidung gemäß den Artikeln 4 bis 9.*

- 7.4. Aus dieser Definition geht deutlich hervor, dass **Konsultationen** ein unverzichtbarer Bestandteil der Prüfung sind. Außerdem ist die **Berücksichtigung** der Ergebnisse der Konsultationen bei der Entscheidungsfindung vorgesehen. Wenn eines dieser Elemente fehlt, liegt definitionsgemäß keine mit der Richtlinie konforme Umweltprüfung vor. Dies unterstreicht die Bedeutung, die der Konsultation bei der Prüfung beigemessen wird.

Artikel 2 Buchstabe d

Der Ausdruck „Öffentlichkeit“ bezeichnet *eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen.*

- 7.5. Die Definition von **Öffentlichkeit** entspricht dem Aarhus-Übereinkommen und schließt natürliche und juristische Personen ein. Die Frage, ob ein bestimmter Teil der Öffentlichkeit von der Richtlinie betroffen ist oder ein Interesse daran hat, wird in Artikel 6 behandelt.
- 7.6. In vielen Fällen haben aus natürlichen oder juristischen Personen bestehende **Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen** selbst eine Rechtspersönlichkeit und sind unmittelbar in die Definition eingeschlossen. Die Formulierung sollte daher so interpretiert werden, dass Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen *ohne* Rechtspersönlichkeit (einschließlich Nichtregierungsorganisationen) ebenfalls zur „Öffentlichkeit“ im Sinne der Richtlinie zählen, sofern dies laut nationaler Gesetzesrahmen zulässig ist. In den Artikeln 6 Absätze 2 und 4 der Richtlinie wird die Rolle von

¹⁶

Die Richtlinie 2003/35/EG wendet das Aarhus-Übereinkommen auf bestimmte Pläne und Programme an, die nicht Gegenstand der SUP-Richtlinie sind.

Vereinigungen, Organisationen und Gruppen deutlich beschrieben.

Artikel 6 Absatz 1

Der Entwurf des Plans oder Programms und der nach Artikel 5 erstellte Umweltbericht werden den in Absatz 3 genannten Behörden sowie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

- 7.7. Dieser Artikel ist der Ausgangspunkt für Konsultationen und alle nachfolgenden öffentlichen Diskussionen über den vorgeschlagenen Plan oder das Programm. Plan- oder Programmentwürfe müssen der Öffentlichkeit (die in Artikel 2 Buchstabe d definiert ist) zugänglich gemacht werden. Nur die unter Absatz 4 genannte Öffentlichkeit ist jedoch berechtigt, zu diesen Dokumenten Stellung zu nehmen. Ob es sich in einem bestimmten Fall um dieselbe Öffentlichkeit handelt, ist abhängig von dem betreffenden Plan oder Programm und von den Gesetzen und Praktiken des jeweiligen Landes.
- 7.8. Die Richtlinie gibt nicht an, auf welche Weise Informationen **zugänglich gemacht** werden sollen, sondern nur, dass sie die Behörden und die Öffentlichkeit in die Lage versetzen müssen, gemäß Artikel 6 Absatz 2 Stellung zu nehmen. Für die Veröffentlichung sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, und die Informationen müssen leicht zugänglich sein. Zudem legt die Interpretation von Artikel 7 zusammen mit Artikel 6 Absatz 3 des Aarhus-Übereinkommens nahe, dass es sich um eine effektive Verbreitung der Informationen mittels öffentlicher Bekanntgabe oder bei Bedarf individueller Mitteilung handeln sollte. Das gilt auch für Informationen, die der Öffentlichkeit gemäß Artikel 3 Absatz 7 und Artikel 9 Absatz 1 zugänglich zu machen sind. Darüber hinaus kann dies auf Angehörige der Öffentlichkeit zutreffen, die es abgelehnt haben, individuell über die Entscheidung informiert zu werden (was in einigen Mitgliedstaaten bereits gängige Praxis ist).

Artikel 6 Absatz 2

Den Behörden nach Absatz 3 [von Artikel 6] und der Öffentlichkeit nach Absatz 4 [von Artikel 6] wird innerhalb ausreichend bemessener Fristen frühzeitig und effektiv Gelegenheit gegeben, vor der Annahme des Plans oder Programms oder seiner Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf des Plans oder Programms sowie zum begleitenden Umweltbericht Stellung zu nehmen.

- 7.9. Die **Fristen** müssen gesetzlich geregelt werden. Die Mitgliedstaaten können frei über deren Länge entscheiden, solange die Gelegenheit zu „frühzeitiger und effektiver“ Stellungnahme gegeben ist. Erfahrungen mit der UVP-Richtlinie und andere Konsultationsverfahren geben den Mitgliedstaaten Informationen über die benötigten Fristen.
- 7.10. Für verschiedene Arten von Plänen oder Programmen können verschiedene Fristen angemessen sein. Es kommt aber darauf an, dass auch bei umfangreichen, komplexen, strittigen oder weitreichenden Plänen oder Programmen genügend Zeit zur Meinungsbildung und –formulierung gewährt

wird. Auch der Planungsbehörde muss eine angemessene Frist eingeräumt werden, um die Stellungnahmen bei der Entscheidung über den Plan oder das Programm zu berücksichtigen. Manchmal werden zusätzliche Informationen angefordert, sodass bei der Frist für die Konsultation auch die von der zuständigen Behörde dafür benötigte Zeit zu berücksichtigen ist.

Artikel 6 Absatz 3

Die Mitgliedstaaten bestimmen die zu konsultierenden Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von den durch die Durchführung des Plans oder Programms verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein könnten.

- 7.11. In diesem Artikel umfasst der Begriff **Behörden** die offiziellen Regierungsstellen oder öffentlichen Stellen, die durch verwaltungstechnische oder gesetzliche Anforderungen definiert sind (siehe auch den Kommentar in den Absätzen 3.12 - 3.13). Dazu können Umweltaufsichtsbehörden (auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene) oder Umweltforschungsinstitute, die Aufgaben von öffentlichem Interesse oder in der Regierung wahrnehmen (auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene) gehören, die womöglich von den Auswirkungen der Umsetzung des betreffenden Plans oder Programms auf die Umwelt betroffen sind oder diesbezüglich über Fachkenntnisse verfügen.
- 7.12. Der Ausdruck **umweltbezogener Aufgabenbereich** bezieht sich auf deren Zuständigkeiten als Behörden (zum Beispiel die Überwachung der Umweltqualität, die Überprüfung von Anlagen oder Aktivitäten, die Durchführung von Forschungsaufgaben usw.).
- 7.13. Die **Bestimmung** der Behörden im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 kann auf allgemeine Weise erfolgen, indem sie in die Rechtsvorschriften für die Durchführung der Richtlinie einbezogen werden. Eine nationale Umweltaufsichtsbehörde könnte beispielsweise als eine Behörde bestimmt werden, die in allen Fällen oder bestimmten Fällen konsultiert werden muss. Für Vorschriften für eine solche allgemeine Bestimmung können natürlich Ausnahmen vorgesehen werden.
- 7.14. Behörden können auch nach Einzelfall bestimmt werden, sofern diese Möglichkeit in den Rechtsvorschriften für die Durchführung vorgesehen ist. Die Verfahrensweise im Einzelnen ist dabei vom nationalen Rechtssystem abhängig. Eine Methode kann darin bestehen, in den Rechtsvorschriften für die Durchführung im Sinne dieses Artikels mehrere Behörden zu bestimmen. Dazu können Umweltaufsichtsbehörden oder regionale Regierungsstellen gehören, die ein starkes Interesse an den Inhalten bestimmter Pläne oder Programme haben. Bei dem Einzelfallansatz kann die Planungsbehörde nachfolgend bestimmen, welche dieser Behörden im jeweiligen Fall je nach Inhalt des Plans oder Programms zu konsultieren sind.
- 7.15. Die Mitgliedstaaten können auch beschließen, Behörden zu bestimmen, die weniger spezifische umweltbezogene Aufgabenbereiche haben, wie zum Beispiel „benachbarte lokale Behörden“. Bei dieser Art der Bestimmung

müssen solche lokalen Behörden konsultiert werden, die ein Interesse an einem bestimmten Plan oder Programm haben, ohne dass es nötig wäre, jede lokale Behörde in einem Land zu Plänen oder Programmen zu konsultieren, an denen die meisten von ihnen kein Interesse haben. Dies ist ein Beispiel für einen Mittelweg zwischen der allgemeinen und der fallweisen Bestimmung von Behörden.

Artikel 6 Absatz 4

Die Mitgliedstaaten bestimmen, was unter „Öffentlichkeit“ zu verstehen ist; dieser Begriff schließt die Teile der Öffentlichkeit ein, die vom Entscheidungsprozess gemäß dieser Richtlinie betroffen sind oder voraussichtlich betroffen sein werden oder ein Interesse daran haben, darunter auch relevante Nichtregierungsorganisationen, z. B. Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes und andere betroffene Organisationen.

- 7.16. **Die Teile der Öffentlichkeit, die vom Entscheidungsprozess gemäß dieser Richtlinie betroffen sind oder voraussichtlich betroffen sein werden oder ein Interesse daran haben**, können als Teilmenge der allgemeinen Öffentlichkeit beschrieben werden. (Der Begriff „Öffentlichkeit“ ist in den Absätzen 7.5 - 7.6 definiert.) Diese Teilmenge muss gemäß dieser Vorschrift von den Mitgliedstaaten bestimmt werden und hat dann Gelegenheit, zu dem Plan- oder Programmentwurf und zum Umweltbericht (gemäß Artikel 6 Absatz 2) Stellung zu nehmen. Dabei unterliegen die Mitgliedstaaten aber bestimmten Bedingungen. Die Bestimmung muss die Teile der Öffentlichkeit einschließen, **die betroffen sind oder voraussichtlich betroffen sein werden**, oder die **ein Interesse an** dem Plan oder Programm haben. Außerdem müssen darin relevante Nichtregierungsorganisationen und andere betroffene Organisationen eingeschlossen sein (siehe unten). Die Teile der Öffentlichkeit können sich je nach Plan oder Programm unterscheiden. In einigen Situationen, zum Beispiel bei einem landesweiten Plan oder Programm, kann die Öffentlichkeit, die ein Interesse hat oder voraussichtlich betroffen ist, im Großen und Ganzen mit der allgemeinen Öffentlichkeit übereinstimmen, was bei ihrer Bestimmung zu berücksichtigen wäre.
- 7.17. **Relevante Nichtregierungsorganisationen** gehören definitionsgemäß zu den Teilen der Öffentlichkeit, die voraussichtlich betroffen sind oder ein Interesse an dem Entscheidungsprozess für einen bestimmten zu prüfenden Plan bzw. ein Programm haben. Die Interessengebiete der NRO können variieren. Manche dieser Organisationen sind eher auf nationaler Ebene tätig, andere auf regionaler oder lokaler Ebene oder in begrenzten Bereichen wie Naturschutz oder Abfallwirtschaft. Dank der Möglichkeit, gemäß Artikel 6 Absatz 4 die betroffenen Nichtregierungsorganisationen zu bestimmen, können die Mitgliedstaaten dies auf die Art und die Inhalte des betreffenden Plans oder Programms und die Interessen der NRO abstimmen. NRO mit rein lokalen Anliegen müssen auch bei entfernte Orte betreffenden Plänen oder Programmen einbezogen werden, wenn deutlich ist, dass ihre Interessen von diesen Plänen oder Programmen betroffen sind.

Artikel 6 Absatz 5

Die Einzelheiten der Information und Konsultation der Behörden und der Öffentlichkeit werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

- 7.18. **Die Einzelheiten** der Organisation zur Information der Öffentlichkeit und des Umgangs mit Rückmeldungen bleiben den Mitgliedstaaten überlassen. Die Rahmenbedingungen dafür müssen in den Gesetzen zur Umsetzung der Richtlinie geschaffen werden.
- 7.19. Im Gegensatz zur UVP-Richtlinie enthält die Richtlinie 2001/42/EG keine Details zur Art der Konsultation (d. h. wo sie stattfinden oder wie Informationen weitergegeben werden). In Analogie zur UVP-Richtlinie können die Einzelheiten beispielsweise vorsehen, wo Informationen bereitstehen, wie die Öffentlichkeit informiert werden kann oder auf welche Weise Stellungnahmen abgegeben werden können. Die Mitgliedstaaten können auch moderne Konsultationsmethoden wie zum Beispiel Diskussionsforen im Internet erproben, sofern diese nicht so beschaffen sind, dass Teile der Öffentlichkeit davon ausgeschlossen sind.
- 7.20. Es gibt eine Vielzahl von Verfahren und Techniken für die Konsultation der Öffentlichkeit. Dazu gehören die Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme zu Entwürfen, öffentliche Anhörungen, Lenkungsgruppen, Fokusgruppen, Beratungsausschüsse oder Befragungen.¹⁷ Es wird darauf ankommen, für den jeweiligen Plan bzw. das Programm die am besten geeignete Form der Konsultation zu wählen.

Artikel 3 Absatz 6

Im Rahmen einer Einzelfallprüfung und im Falle der Festlegung von Arten von Plänen und Programmen [bezüglich der Bestimmung von Plänen und Programmen, die dieser Richtlinie unterliegen] sind die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Behörden zu konsultieren.

- 7.21. Bevor gemäß Artikel 3 bestimmt wird, ob eine SUP erforderlich ist, müssen die betreffenden Behörden konsultiert werden. Bei Anwendung von **Einzelfallprüfungen** hat diese Konsultation jedes Mal gesondert zu erfolgen.

Artikel 3 Absatz 7

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nach Absatz 5 getroffenen Schlussfolgerungen [bezüglich der Bestimmung von Plänen und Programmen, die dieser Richtlinie unterliegen] einschließlich der Gründe für die Entscheidung, keine Umweltprüfung gemäß den Artikeln 4 bis 9 vorzuschreiben, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

- 7.22. Die Bestimmung gemäß Artikel 3 Absatz 5, ob eine Umweltprüfung erforderlich ist, muss öffentlich bekannt gegeben werden. Ist keine Prüfung erforderlich, besteht eine besondere Verpflichtung, die Gründe der

¹⁷ Eine Übersicht über die verschiedenen Arten von Konsultationen, Techniken und Fallstudien wird in "Environmental Resource Management" gegeben.

Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Bei der Veröffentlichung dieser Schlussfolgerungen kann es für die Behörden hilfreich sein, wenn angegeben wird, wie die in Anhang II angegebenen Kriterien berücksichtigt wurden.

Artikel 5 Absatz 4

Die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Behörden werden bei der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen konsultiert.

- 7.23. Mit dieser Bestimmung werden die Anforderungen für die so genannte Phase der Festlegung des Umfangs eines Umweltprüfungsverfahrens vorgegeben. Die UVP-Richtlinie enthält keine Vorschrift dafür, dass Behörden in diesem Stadium des UVP-Verfahrens beteiligt werden müssen. Diese Verpflichtung wird in der Richtlinie 2001/42/EG als Mittel der Qualitätsverbesserung des Umweltberichts eingeführt. Eines der Ziele der Festlegung des Umfangs besteht darin, für einen späteren Zeitpunkt des Prüfungsverfahrens weniger Raum für Bemängelungen dahingehend zu lassen, ob in dem Bericht die richtigen Themen im richtigen Detaillierungsgrad angesprochen werden.

Artikel 7 Absatz 1

Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass die Durchführung eines Plans oder Programms, der bzw. das für sein Hoheitsgebiet ausgearbeitet wird, voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben wird, oder stellt ein Mitgliedstaat, der voraussichtlich erheblich betroffen sein wird, einen entsprechenden Antrag, so übermittelt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Plan oder das Programm ausgearbeitet wird, vor der Annahme des Plans oder Programms oder vor dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren eine Kopie des Plan- oder Programmentwurfs und des entsprechenden Umweltberichts an den anderen Mitgliedstaat.

- 7.24. Artikel 7 sieht bei Plänen oder Programmen, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf andere Mitgliedstaaten haben, Konsultationen vor. Die Richtlinie orientiert sich hierbei an dem allgemeinen Ansatz des Übereinkommens UN-Wirtschaftskommission für Europa (UN/ECE) zur Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espooer Übereinkommen).
- 7.25. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass sie über Instrumente verfügen, mit denen sie feststellen können, ob Pläne oder Programme voraussichtlich tatsächlich grenzüberschreitende Auswirkungen haben.

Artikel 7 Absatz 2

Wenn ein Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 eine Kopie des Plan- oder Programmentwurfs und des Umweltberichts erhält, teilt er dem anderen Mitgliedstaat mit, ob er vor der Annahme des Plans oder Programms oder vor dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren Konsultationen wünscht;

ist dies der Fall, so führen die betreffenden Mitgliedstaaten Konsultationen über die voraussichtlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, die die Durchführung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, und über die geplanten Maßnahmen, die der Verminderung oder Vermeidung solcher Auswirkungen dienen sollen.

Finden solche Konsultationen statt, so verständigen sich die betreffenden Mitgliedstaaten auf Einzelheiten, um sicherzustellen, dass die Behörden nach Artikel 6 Absatz 3 und die Öffentlichkeit nach Artikel 6 Absatz 4 in dem Mitgliedstaat, der voraussichtlich erheblich betroffen sein wird, unterrichtet werden und Gelegenheit erhalten, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen.

- 7.26. Sobald der grenzüberschreitende Mechanismus ausgelöst ist, müssen sich die beteiligten Mitgliedstaaten über die Einzelheiten verständigen um sicherzustellen, dass die erforderlichen Konsultationen der Öffentlichkeit und der Umweltbehörden in den betroffenen Mitgliedstaaten stattfinden. Die im Rahmen des Espooer Übereinkommens geschlossenen bilateralen Verträge können nach entsprechender Anpassung an Pläne und Programme als Vorlage für diese Einzelheiten dienen. Bei Bedarf können sie multilateral gestaltet werden.

Artikel 7 Absatz 3

Sind nach diesem Artikel Konsultationen zwischen Mitgliedstaaten erforderlich, so vereinbaren diese zu Beginn der Konsultationen einen angemessenen Zeitrahmen für deren Dauer.

- 7.27. Gemäß der Richtlinie sind für Konsultationen in grenzüberschreitenden Situationen **angemessene** Zeitrahmen zu vereinbaren. Im Vergleich mit nicht grenzüberschreitenden Situationen müssen diese Fristen ausreichen, um den Kontakt zwischen den betroffenen Staaten herzustellen, die Teile der Öffentlichkeit und die Umweltbehörden in dem betroffenen Staat zu bestimmen und die resultierenden Stellungnahmen der betreffenden Behörden im Ursprungsland zu berücksichtigen. Das Verfahren kann sich durch Erfordernisse der Praxis wie die Notwendigkeit, Übersetzungen anzufertigen, verlängern.
- 7.28. Die Richtlinie sieht die Einrichtung von *Ad-hoc*-Verfahren für grenzüberschreitende Fragen vor, die je nach Fall unterschiedlich sein können. Das kann hilfreich sein, wenn die betroffenen Mitgliedstaaten für die Beteiligung an den Konsultationen verschiedene Behörden oder verschiedene Teile der Öffentlichkeit für verschiedene Pläne oder Programme bestimmen möchten.
- 7.29. Eine andere Möglichkeit besteht darin, sich über ein allgemeines Rahmenwerk für bilaterale Konsultationen zu verständigen und damit die Einzelheiten von Fall zu Fall zu behandeln. Wenn verschiedene Regionen in einem betroffenen Mitgliedstaat beteiligt sind, kann dies eine praktische Lösung sein.

Artikel 8

Der nach Artikel 5 erstellte Umweltbericht, die nach Artikel 6 abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse von nach Artikel 7 geführten grenzüberschreitenden Konsultationen werden bei der Ausarbeitung und vor der Annahme des Plans oder Programms oder vor dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt.

- 7.30 Die in Artikel 8 der Richtlinie enthaltenen Verpflichtungen tragen der Tatsache Rechnung, dass sich das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfungen bei der Anwendung auf Pläne und Programme ständig wiederholt. Außerdem spiegeln sie die Verpflichtung aus Artikel 7 des Aarhus-Übereinkommens wider, der zusammen mit Artikel 6 Absatz 8 dieses Übereinkommens fordert, dass bei Entscheidungen über Pläne und Programme das Ergebnis der öffentlichen Beteiligung in angemessener Weise zu berücksichtigen ist. Gemäß Artikel 9 der Richtlinie (siehe unten) müssen die diesbezüglichen Informationen bekannt gegeben werden.

Artikel 9 Absatz 1

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nach der Annahme des Plans oder eines Programms dies den Behörden nach Artikel 6 Absatz 3, der Öffentlichkeit und jedem gemäß Artikel 7 konsultierten Mitgliedstaat bekannt gegeben wird und dass diesen Folgendes zugänglich gemacht wird:

- (a) der angenommene Plan oder das angenommene Programm;*
- (b) eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan oder das Programm einbezogen wurden, wie der nach Artikel 5 erstellte Umweltbericht, die nach Artikel 6 abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse von nach Artikel 7 geführten Konsultationen gemäß Artikel 8 berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan oder das angenommene Programm, nach Abwägung mit den geprüften vernünftigen Alternativen, gewählt wurde; und*
- (c) die Maßnahmen, die zur Überwachung gemäß Artikel 10 beschlossen wurden.*

Artikel 9 Absatz 2

Die Einzelheiten der Unterrichtung nach Absatz 1 werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

- 7.31. Artikel 9 befasst sich mit der Bekanntgabe von Informationen über die Endergebnisse des Prüfungsverfahrens. Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten, wie sie der Öffentlichkeit die Informationen **zugänglich machen**. Die Behörden müssen genügend Informationen darüber bereitstellen, wo und wie die Umweltinformationen verfügbar sind. Zu den Möglichkeiten gehören unter anderem Informationsschriften, Ankündigungen in Publikationen oder auf Websites der Regierung, Bekanntgabe in Rundfunk und Fernsehen oder in Informationsverzeichnissen zur Umweltpolitik, in denen Informationsquellen aufgeführt sind. Es bestehen große Gemeinsamkeiten mit der in der UVP-Richtlinie vorgesehenen öffentlichen

Bekanntgabe. Die Mitgliedstaaten können diesbezügliche Erfahrungen nutzen, um verschiedene Vorkehrungen mit demselben Ziel zu treffen.

- 7.32. Im Gegensatz zur UVP-Richtlinie enthält die Richtlinie 2001/42/EG keine Geheimhaltungsbestimmungen hinsichtlich Plänen, Programmen und Umweltberichten.

8. ÜBERWACHUNG

- 8.1. Artikel 10 weitet die Pflichten der Mitgliedstaaten über die Planungsphase hinaus auf die Durchführungsphase aus und stellt die Verpflichtung auf, die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt. Die Überwachung ist ein wichtiges Element der Richtlinie, da sie einen Vergleich zwischen den Ergebnissen der Umweltprüfungen und den tatsächlich eintretenden Auswirkungen auf die Umwelt ermöglicht.
- 8.2. Die Richtlinie schreibt nicht vor, auf welche Weise die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu überwachen sind, und zwar weder die für die Überwachung zuständigen Stellen, noch den Zeitpunkt und die Häufigkeit der Überwachung oder die anzuwendenden Methoden. Überwachungstätigkeiten sind zwar in der EU weit verbreitet, die erhobenen Daten sind jedoch sogar innerhalb derselben Verwaltung nicht immer leicht verfügbar oder aufgrund ihres Formats nicht miteinander vergleichbar. Die Mitgliedstaaten sollten unter Umständen erwägen, ob rechtliche oder verwaltungstechnische Maßnahmen erforderlich sind um nicht nur sicherzustellen, dass die Überwachung gemäß der Richtlinie stattfindet, sondern um darüber hinaus zu ermöglichen, dass die Daten bei Bedarf jederzeit verfügbar sind und untereinander ausgetauscht werden können, so dass die Verpflichtungen aus Artikel 10 auf effiziente Weise erfüllt werden können.

Artikel 10 Absatz 1

Die Mitgliedstaaten überwachen die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

- 8.3. Artikel 10 schreibt die Überwachung der erheblichen Auswirkungen von Plänen und Programmen im Sinne der Richtlinie als Verpflichtung fest. Wenn ein Plan oder ein Programm angenommen wird, müssen die in Artikel 6 Absatz 3 angesprochenen Behörden, die Öffentlichkeit und alle gemäß Artikel 7 konsultierten Mitgliedstaaten über „die Maßnahmen, die zur Überwachung gemäß Artikel 10 beschlossen wurden“ (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) informiert werden.
- 8.4. Die Bedeutung von „überwachen“ wird in der Richtlinie nicht definiert. Überwachung kann allerdings allgemein als eine Tätigkeit beschrieben werden, bei der die großräumige, zeitliche und räumliche Entwicklung

wichtiger Parameter verfolgt wird. Im Zusammenhang mit Artikel 10 und seinen Verweisen auf unvorhergesehene negative Auswirkungen und Abhilfemaßnahmen kann Überwachung auch ein Instrument zur Verifizierung von Informationen im Umweltbericht sein. Artikel 10 enthält keine technischen Anforderungen für die für die Überwachung zu verwendenden Methoden. Von den gewählten Methoden wird gefordert, verfügbar und für den jeweiligen Fall am besten geeignet zu sein um zu erkennen, ob die in der Umweltprüfung angestellten Annahmen mit den Auswirkungen auf die Umwelt übereinstimmen, die bei der Durchführung des Plans oder Programms entstehen, und frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme zu erkennen. Selbstverständlich ist die Überwachung integraler Bestandteil der Umweltprüfung und erfordert keine wissenschaftlichen Forschungsaktivitäten. Außerdem sind die Eigenschaften (z. B. quantitativ oder qualitativ) und Details der für die Überwachung erforderlichen Umweltdaten von den Eigenschaften und Details des Plans oder Programms und dessen vorhergesehenen Auswirkungen abhängig.

- 8.5. Wenn die Überwachung auf zufriedenstellende Weise in den regulären Planungszyklus integriert werden kann, ist es unter Umständen nicht notwendig, zu ihrer Durchführung einen eigenen Verfahrensschritt einzurichten. Die Überwachung kann beispielsweise mit der regulären Revision eines Plans oder Programms einhergehen, je nachdem, welche Auswirkungen überwacht werden und wie groß die zeitlichen Abstände zwischen den einzelnen Revisionen sind.
- 8.6. Die Überwachung muss sich auf die **erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt** beziehen. Dazu gehören im Prinzip alle Arten von Auswirkungen, einschließlich nachteiliger, vorhergesehener und unvorhergesehener¹⁸. Dabei handelt es sich in der Regel um die im Umweltbericht beschriebenen Auswirkungen (gemäß Artikel 5 und Anhang I Unterpunkt f) und damit schwerpunktmäßig um die Informationen, „die vernünftigerweise verlangt werden können“, wenn man den „Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans oder Programms“ und „dessen Stellung im Entscheidungsprozess“ berücksichtigt (Artikel 5 Absatz 2). Möglicherweise ist die Überwachung anderer Auswirkungen im Einzelfall gerechtfertigt (zum Beispiel Auswirkungen, mit denen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms nicht gerechnet wurde).
- 8.7. Die anderen Elemente von Anhang I sind in der Regel für die Durchsetzung der Überwachungsanforderung nicht relevant, aber unter bestimmten Umständen kann es sinnvoll sein, die Ergebnisse der Überwachung zum Beispiel mit Umweltproblemen, Umweltschutzziele oder Abhilfemaßnahmen gemäß den Unterpunkten d, e oder g von Anhang I zu verbinden. Eine entsprechende Anforderung ist in der Richtlinie allerdings nicht enthalten.
- 8.8. Offenbar fordert Artikel 10 nicht unbedingt, dass erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt direkt überwacht werden. Die Richtlinie gestattet auch ihre indirekte Überwachung mittels Druckfaktoren oder Abhilfemaßnahmen.

¹⁸ Vgl. die Erläuterung von "unvorhergesehen" in Abschnitt 8.12.

- 8.9. **Durchführung** bedeutet nicht nur die Realisierung der im Plan oder Programm vorgesehenen Projekte (einschließlich Bauvorhaben und Betrieb), sondern schließt auch andere Aktivitäten (wie Verhaltensregeln oder Managementpläne) ein, die Bestandteil des Plans oder Programms (oder von dessen Durchführung) sind.
- 8.10. Artikel 10 fordert die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme im Sinne der Richtlinie. Er gibt nicht an, ob dies für jeden Plan bzw. jedes Programm gesondert zu erfolgen hat. Angesichts der Flexibilität von Artikel 10 kann eine Überwachungsregelung für mehrere Pläne oder Programme gelten, solange genügend Informationen über die Auswirkungen der einzelnen Pläne oder Programme auf die Umwelt gegeben werden und die Ziele und Verpflichtungen der Richtlinie erfüllt werden.
- 8.11. In einigen Fällen sind möglicherweise die kumulativen Auswirkungen verschiedener Pläne und Programme leichter zu ermitteln, wenn sie gemeinsam überwacht werden.
- 8.12. Eines der in Artikel 10 genannten Ziele der Überwachung besteht darin, **unvorhergesehene negative Auswirkungen** zu ermitteln. Es ist unwahrscheinlich, dass ein hinreichend praktikabler Überwachungsplan entwickelt wird, der, es sei denn per Zufall, völlig unerwartete Auswirkungen (falls sich solche zeigen) zu Tage fördert, und das kann hier kaum beabsichtigt worden sein. Selbst wenn unvorhergesehene Veränderungen in der Umwelt entdeckt würden, könnten sie nicht ohne weiteres der Durchführung des Plans oder Programms angelastet werden. Unvorhergesehene negative Auswirkungen sind eher im Sinne von Unzulänglichkeiten der Prognosen im Umweltbericht (z. B. hinsichtlich der vorhergesagten Intensität von Auswirkungen auf die Umwelt) oder im Sinne von unvorhergesehenen Auswirkungen zu verstehen, die aus veränderten Umständen resultieren, welche dazu geführt haben, dass bestimmte Annahmen in der Umweltprüfung teilweise oder ganz hinfällig geworden sind.
- 8.13. Ein Ziel der Überwachung besteht darin, die Planungsbehörde in die Lage zu versetzen, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, wenn die Überwachung negative Auswirkungen auf die Umwelt zu Tage fördert, die in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt wurden. Die Richtlinie fordert jedoch von den Mitgliedstaaten nicht unbedingt, aufgrund der Überwachung einen Plan oder ein Programm zu ändern. Dies stimmt mit dem allgemeinen Verständnis der Umweltprüfung überein, die Entscheidungshilfen gibt, aber keine Umweltstandards für Pläne oder Programme im eigentlichen Sinn schafft. Wenn die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer nationalen Gesetzgebung Abhilfemaßnahmen in Erwägung ziehen, können alle durch eine solche Überwachung gewonnenen relevanten Informationen natürlich hilfreich sein.
- 8.14. Wird ein angenommener Plan bzw. ein Programm aufgrund der Überwachung geändert, kann diese Änderung eine erneute Umweltprüfung erfordern (wenn die Anforderungen von Artikel 2 Buchstabe a erfüllt sind), sofern es sich nicht

um eine geringfügige Änderung handelt und die Mitgliedstaaten nicht bestimmen, dass sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen haben (Artikel 3 Absatz 3). Es ist wahrscheinlich, dass Planänderungen, die aufgrund der Überwachung erfolgen, dazu dienen werden, negative Auswirkungen auf die Umwelt zu mildern oder abzuwenden. Bei der Entscheidung, ob die Änderung des Plans einer Umweltprüfung unterzogen werden muss, können zu den relevanten Faktoren für die Entscheidung über die Schwere der Auswirkungen gehören, inwieweit die Umweltverträglichkeit des Plans oder Programms verbessert wird und welche Auswirkungen auf die Umwelt bereits Gegenstand einer umfassenden Umweltprüfung waren.

Artikel 10 Absatz 2

Zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 können, soweit angebracht, bestehende Überwachungsmechanismen angewandt werden, um Doppelarbeit bei der Überwachung zu vermeiden.

- 8.15. Artikel 10 Absatz 2 trägt zur Klärung bei, welche Verpflichtungen aus Artikel 10 Absatz 1 entstehen. Informationen über die Auswirkungen von Plänen und Programmen müssen nicht speziell für diesen Zweck erhoben werden, sondern es können auch andere Informationsquellen verwendet werden. Implizit geht daraus auch hervor, dass es nicht erforderlich ist, für Überwachungszwecke einen neuen Verfahrensschritt einzurichten, der vom regulären Planungsverfahren getrennt ist, vorausgesetzt, das Verfahren enthält angemessene Überwachungsmechanismen. Die Überwachung kann zum Beispiel in die reguläre Revision des Plans oder Programms integriert werden. Wenn keine geeigneten Überwachungspläne existieren, müssen sie von den Mitgliedstaaten entwickelt werden.
- 8.16. Die Hauptaufgabe besteht darin, in verschiedenen Mitgliedstaaten die Informationsquellen zu ermitteln, die eine geeignete Grundlage für die Durchführung der Überwachungsanforderungen darstellen, und die bestehenden Überwachungsanforderungen gegebenenfalls an die Anforderungen der Richtlinie anzupassen. Die im Rahmen der EU-Rechtsvorschriften (z. B. Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG, IPPC-Richtlinie 96/61/EG) erfassten Daten können gemäß Artikel 10 für die Überwachung verwendet werden, sofern sie für den betreffenden Plan bzw. das Programm und dessen Auswirkungen auf die Umwelt relevant sind.

Verwandte Aspekte und Bestimmungen

- 8.17. Gemäß Artikel 5 und Anhang I Unterpunkt i muss die Öffentlichkeit über die „geplanten“ Überwachungsmaßnahmen und gemäß Artikel 9 Absatz 1 über „die Maßnahmen, die zur Überwachung gemäß Artikel 10 beschlossen wurden“ informiert werden. Diese Bestimmungen werden in Absatz 5.29 erörtert. Informationen über die beschlossenen Überwachungsmaßnahmen unterliegen nicht nur Artikel 9 Absatz 1, sondern auch den Bestimmungen der Richtlinie 2003/04/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltdaten.
- 8.18. Die Umweltprüfung schließt gegebenenfalls auch grenzüberschreitende

Auswirkungen auf die Umwelt ein (siehe Artikel 7 und außerdem Anhang II Absatz 2, 3. Spiegelstrich). Folglich können grenzüberschreitende Auswirkungen auch Gegenstand der Überwachung sein. Im Fall von Plänen und Programmen, die grenzüberschreitende Konsultationen erfordern, können alle gemäß Artikel 7 gefolgerten Einzelheiten auch Überwachungsmaßnahmen betreffen. Anregungen für solche Maßnahmen können die Bestimmungen von Artikel 7 des Espooer Übereinkommens liefern.

- 8.19. Überwachung kann ein Hilfsmittel der Qualitätskontrolle (Artikel 12 Absatz 2) sein. Tritt bei der Überwachung zu Tage, dass eine bestimmte Auswirkung bei Umweltprüfungen einer bestimmten Art von Plänen oder Programmen systematisch übersehen oder unterschätzt wurde, kann mit Hilfe der Überwachung die Qualität künftiger Umweltberichte verbessert werden. Allgemein ausgedrückt können mittels Überwachung Informationen über die Qualität des bestehenden Umweltberichts gesammelt werden, die für die Ausarbeitung künftiger Umweltberichte herangezogen werden können. In dieser Hinsicht kann eine effiziente Überwachung als ein Instrument für die Qualitätskontrolle gesehen werden, das dazu beiträgt, die Anforderungen von Artikel 12 Absatz 2 zu erfüllen.

9. VERHÄLTNIS ZU ANDEREN GEMEINSCHAFTSVORSCHRIFTEN

- 9.1. Zwischen der Richtlinie und gewissen anderen Gemeinschaftsvorschriften gibt es Überschneidungen. Die Richtlinie schreibt vor, dass bestimmte Pläne und Programme eine Prüfung der Umweltauswirkungen erfordern. Einige dieser Pläne und Programme werden von anderen Gemeinschaftsvorschriften gefordert, die ihrerseits Umweltprüfungen erfordern, die sich von den in der Richtlinie 2001/42/EG vorgeschriebenen Prüfungen unterscheiden oder über diese hinausgehen.
- 9.2. In Artikel 11 sind die allgemeinen Anforderungen hinsichtlich des Verhältnisses zwischen der Richtlinie und anderen Gemeinschaftsvorschriften geregelt, doch es gibt noch andere wichtige Anforderungen in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 3 Absatz 9, Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 12 Absatz 4.

Artikel 11 Absatz 1

Die Umweltprüfungen gemäß dieser Richtlinie lassen die Anforderungen der Richtlinie 85/337/EG sowie anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft unberührt.

- 9.3. Artikel 11 Absatz 1 besagt, dass andere Anforderungen des Gemeinschaftsrechts bezüglich Umweltprüfungen von Plänen und Programmen zusammen mit der Richtlinie 2001/42/EG gelten.
- 9.4. Eines der Kriterien, das die Anwendung der Richtlinie 2001/42/EG bedingt, ist die Tatsache, ob ein Plan oder Programm den Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten setzt, die in den Anhängen der UVP-Richtlinie aufgeführt sind. Diese beiden Richtlinien überschneiden sich normalerweise nicht, da die Richtlinie 2001/42/EG für Pläne und Programme und die UVP-Richtlinie für Projekte gilt. Es kann zu Überschneidungen kommen, wenn Pläne oder Programme mehrere Projekte umfassen, für die die UVP-Richtlinie gilt (zum Beispiel Pläne für das Verkehrswesen). In diesen Fällen sind die Richtlinien kumulativ anzuwenden.
- 9.5. Wenn laut Gemeinschaftsrecht für den Umweltschutz Pläne oder Programme einer Umweltprüfung unterzogen werden müssen, muss ermittelt werden (wenn diese Pläne oder Programme die in den Artikeln 2 und 3 der SUP-Richtlinie genannten Kriterien erfüllen), ob durch diese Richtlinie weitere Prüfungselemente hinzukommen. Sind weitere Elemente erforderlich, können verschiedene Verfahren zur Umsetzung der Richtlinie erwogen werden. Die Mitgliedstaaten können zum Beispiel beschließen, ein einziges gesetzgeberisches Instrument einzuführen, das alle Anforderungen der Richtlinie auf alle Pläne und Programme anwendet, für die sie gelten können. Sie können aber auch beschließen, die einzelnen Gesetze zu ändern, die die Entwicklung solcher Pläne oder Programme fordern. Diese beiden Ansätze können auch miteinander kombiniert werden, wobei die Grundprinzipien in einer allgemeinen Anforderung formuliert werden und die Details der bestehenden Einzelgesetze nach Bedarf geändert werden. Wenn die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 Absatz 1 der SUP-Richtlinie die

beschlossenen Maßnahmen bekannt geben, wird aus Gründen der Deutlichkeit empfohlen, das Verfahren mit anzugeben, nach dem sie diese zusätzlichen Bestimmungen umgesetzt haben.

- 9.6. In diesem Teil der Leitlinie werden die Konsequenzen erörtert, die die SUP-Richtlinie für einige als Beispiele genannte Pläne und Programme hat, die auf Gemeinschaftsrecht basieren und in enger Beziehung zur SUP-Richtlinie stehen. Dabei wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Eine Übersicht wird auf den Seiten 59-60 gegeben. Bei der Betrachtung des Verhältnisses zwischen der Richtlinie und anderen Gemeinschaftsgesetzen muss für die Ermittlung des Rechtsstatus des Plans oder Programms auch die nationale Gesetzgebung zu ihrer Umsetzung berücksichtigt werden.
- 9.7. Die **Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG** (WRR) führt ein Maßnahmenprogramm (Artikel 11 WRR) und Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete (Artikel 13 WRR) ein, um die Maßnahmen zur Sicherung der Wasserqualität in Flussgebietseinheiten zu koordinieren. Es kann nicht eindeutig beurteilt werden, ob der Bewirtschaftungsplan für Einzugsgebiete und das Maßnahmenprogramm zum Geltungsbereich der SUP-Richtlinie gehören. Diese Beurteilung muss im Einzelfall erfolgen. Die in jedem Einzelfall vorzunehmenden Prüfungen sind aus den Artikeln 2 und 3 der SUP-Richtlinie bekannt. Da sowohl das Maßnahmenprogramm als auch der Bewirtschaftungsplan für Einzugsgebiete laut WRR vorgeschrieben sind und von Behörden erstellt werden müssen, lautet die wichtigste Frage, ob damit der Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten vorgegeben wird. Die Antwort darauf ist abhängig vom Inhalt des jeweiligen Programms oder Plans. Es muss zudem erwogen werden, inwieweit das Planungselement in einem Bewirtschaftungsplan enthalten ist, wenn dieser lediglich die in Maßnahmenprogrammen enthaltenen Vorgaben zusammenfasst.
- 9.8. Die **Nitratrichtlinie** (91/676/EWG) fordert Aktionsprogramme für nitratgefährdete Gebiete. Diese Aktionsprogramme zielen hauptsächlich auf bestimmte landwirtschaftliche Praktiken und nicht auf Projekte ab. In bestimmten Situationen können diese Aktionsprogramme allerdings den Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten wie zum Beispiel die Massentierhaltung setzen. In diesen Fällen könnten sie als „Programme“ im Sinne der SUP-Richtlinie aufgefasst werden und müssten einer Umweltprüfung unterzogen werden. Wenn sie sich nur auf landwirtschaftliche Praktiken und nicht auf Projekte beziehen, unterliegen sie der Richtlinie nicht.
- 9.9. Die **Abfallrahmenrichtlinie** (75/442/EWG) fordert, dass die Mitgliedstaaten Abfallwirtschaftspläne erstellen (Artikel 7). Insbesondere in Artikel 7 werden die Grundelemente genannt, die in den Abfallwirtschaftsplänen enthalten sein müssen. Zusätzliche Anforderungen für den Inhalt von Abfallwirtschaftsplänen sind in den Richtlinien 91/689/EWG über gefährliche Abfälle und 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfall enthalten. Eine Aufgabe von Abfallwirtschaftsplänen besteht darin, geeignete Entsorgungsstätten oder –anlagen zu benennen. In dieser Hinsicht scheinen sie den Rahmen für die künftige Genehmigung von Abfallbeseitigungseinrichtungen zu setzen, (die in der UVP-Richtlinie in

Anhang I (9) und (10) und in Anhang II(11)(b) behandelt werden). Solche Abfallwirtschaftspläne würden normalerweise von der SUP-Richtlinie abgedeckt und die Prüfung wäre gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a automatisch erforderlich, sofern alle anderen Bedingungen für die Anwendung erfüllt sind. Außerdem kann es Pläne geben, in denen nicht direkt geeignete Abfallbeseitigungsstätten oder -anlagen benannt werden, sondern entsprechende Kriterien aufgestellt werden bzw. diese Aufgabe an untergeordnete Pläne delegiert wird (z. B. Regional- oder Provinzpläne). Diese Pläne scheinen den generellen Rahmen für künftige Genehmigungen zu setzen und sollten daher von der SUP-Richtlinie abgedeckt sein. Es kann aber auch Abfallwirtschaftspläne geben, die keine Bereiche für künftige Entsorgungsanlagen angeben, zum Beispiel in Situationen, in denen die Abfallbeseitigungskapazitäten für den anfallenden Müll ausreichend sind. Solch ein Abfallwirtschaftsplan kann Abfallströme in bestimmte Regionen oder bestimmte Recyclingverfahren lenken, ohne „den Rahmen für Projekte zu setzen“, sodass in diesen Fällen die Richtlinie wahrscheinlich nicht anwendbar ist.

9.10. Die **Luftqualitätsrahmenrichtlinie** 96/62/EG sieht vor, dass in Gebieten und Ballungsräumen, in denen die Werte eines oder mehrerer Schadstoffe bestimmte Grenzwerte übersteigen, die Mitgliedstaaten einen Plan oder ein Programm ausarbeiten und durchführen, aufgrund dessen der Grenzwert binnen der festgelegten Frist erreicht werden kann (Artikel 8 Absatz 3). Für Gebiete und Ballungsräume, in denen der Wert von mehr als einem Schadstoff die Grenzwerte überschreitet, stellen die Mitgliedstaaten einen integrierten Plan auf, der sich auf alle betreffenden Schadstoffe erstreckt (Artikel 8 Absatz 4). Die Hauptaufgabe dieser Pläne oder Programme besteht in der Verbesserung der Luftqualität und obwohl sie viele Wirtschaftsbereiche betreffen können, können sie nicht unbedingt den in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der SUP-Richtlinie aufgeführten Bereichen zugeordnet werden; doch gemäß Artikel 3 Absatz 4 erfordern sie eine Umweltprüfung, wenn sie den Rahmen für Genehmigungen setzen und der Mitgliedstaat ihnen voraussichtliche erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt beimisst. Artikel 11 der Luftqualitätsrahmenrichtlinie sieht vor, dass die Pläne oder Programme zur Einhaltung der Grenzwerte der Kommission von den Mitgliedstaaten übermittelt werden. Obwohl dies nicht verbindlich gefordert wird, wäre es hilfreich, wenn der Kommission gleichzeitig Informationen über die zugehörige SUP (z. B. die in Artikel 9 der SUP-Richtlinie genannten) übermittelt werden könnten.

9.11. Ziel der **Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen** (92/43/EWG) (Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Richtlinie) ist es, ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz aus besonders ausgewiesenen Schutzräumen zu schaffen. Die Mitgliedstaaten werden darin aufgefordert, Gebiete vorzuschlagen, die als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden könnten, und der Kommission eine entsprechende Liste vorzulegen. Ziel ist die Anerkennung des Gebiets als schützenswerter natürlicher Lebensraum. Mit einem solchen Vorschlag soll daher im Wesentlichen der Wert des Gebiets für die Umwelt anerkannt werden. Der Vorschlag an sich zieht in der Regel keine Planungs- oder

Programmentscheidung nach sich. Er umschreibt lediglich das geografische Gebiet, auf das sich die Schutzmaßnahmen erstrecken müssen. Die aus diesem Verfahren resultierenden Auswirkungen ergeben sich aus den späteren Schutzmaßnahmen und nicht aus dem Vorschlag, ein Gebiet als besonderes Schutzgebiet auszuweisen. Der Vorschlag, gemäß der FFH-Richtlinie Schutzgebiete auszuweisen, erfordert somit wahrscheinlich keine Prüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG.

- 9.12. Für Pläne und Programme im Rahmen des Strukturfonds und des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft gilt die SUP-Richtlinie in den gegenwärtigen Programmplanungszeiträumen nicht (siehe Artikel 3 Absatz 9 und Absatz 3.8.).

Artikel 11(2)

Bei Plänen und Programmen, bei denen sich die Verpflichtung, eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen, sowohl aus dieser Richtlinie als auch aus anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft ergibt, können die Mitgliedstaaten koordinierte oder gemeinsame Verfahren, die die Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erfüllen, vorsehen, unter anderem, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden.

- 9.13. Wie oben erörtert, gelten die Anforderungen an Umweltprüfungen kumulativ, wenn sie sowohl von der Richtlinie als auch anderen Gemeinschaftsvorschriften vorgesehen sind. Es wäre absurd, wenn dies bedeutete, dass zwei im Wesentlichen gleiche Prüfungen für denselben Vorschlag ausgeführt werden müssten. Um solche Mehrfachprüfungen zu vermeiden, gestattet Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie den Mitgliedstaaten, koordinierte oder gemeinsame Verfahren vorzusehen, die die Anforderungen des einschlägigen Gemeinschaftsrechts erfüllen. Der erste Schritt besteht darin, zu ermitteln, ob die Richtlinie 2001/42/EG und die anderen Gemeinschaftsvorschriften gleichzeitig gelten (siehe oben). Die Mitgliedstaaten können dann ein Umweltprüfungsverfahren einrichten, das die Anforderungen der Richtlinie und des Gemeinschaftsrechts in sich vereint. Dabei können sie alle Leitlinien berücksichtigen, die zur Verstärkung der Anforderungen des Gemeinschaftsrechts herausgegeben wurden und dabei stets beachten, dass bei Konflikten zwischen einer Leitlinie zu einer Richtlinie und den gesetzlichen Anforderungen einer anderen Richtlinie stets die letztere in nationales Recht umzusetzen ist.
- 9.14. Die Prüfung gemäß der *UVP-Richtlinie* wird in der Regel in einem späteren Stadium des Entscheidungsfindungsprozesses durchgeführt als die Prüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG, da sie sich mit Projekten und nicht mit Plänen und Projekten befasst, die den Rahmen für diese Projekte vorgeben. In einigen Mitgliedstaaten kann es jedoch Überschneidungen zwischen den beiden Richtlinien geben, wenn der Plan bzw. das Programm die Genehmigung für ein Projekt mit einschließt.
- 9.15. In diesen Fällen kann ein koordiniertes Verfahren, das sowohl die Aspekte der UVP als auch der SUP einschließt, wünschenswert sein. Die Grundanforderungen der UVP- und der SUP-Richtlinie sind insofern ähnlich,

als sie die charakteristischen Merkmale eines Projekts einerseits und eines Plans oder Programms andererseits berücksichtigen. Im Gegensatz zu der SUP-Richtlinie erfordert die UVP-Richtlinie bei Einzelfallprüfungen (Artikel 4 Absatz 2) keine Konsultation anderer Behörden, enthält andere Anforderungen bezüglich der Bekanntgabe von Entscheidungen zu Screenings und stellt keine Anforderungen an die Qualität der Überwachung.

- 9.16. Die *Wasserrahmenrichtlinie* und die SUP-Richtlinie ergänzen sich und ergeben zusammen eine im Großen und Ganzen einheitliche Umweltprüfung. Bei der Analyse der Gesetzestexte treten einige Unterschiede zwischen den jeweils darin enthaltenen Elementen der Umweltprüfung zu Tage. So konzentrieren sich zum Beispiel die Bestimmungen über die Beteiligung der Öffentlichkeit in der WRR auf die erforderlichen Schritte für die Erstellung, Prüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für Einzugsgebiete, während sie in der SUP-Richtlinie allgemeiner gehalten sind, da sie für recht unterschiedliche Arten von Plänen und Programmen gelten müssen. Wenn Mitgliedstaaten beschließen, diese Richtlinien in einem gemeinsamen Verfahren umzusetzen, müssen sie sicherstellen, dass darin die Bestimmungen beider Richtlinien korrekt widerspiegelt werden. Eine Möglichkeit zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen besteht darin, die in Artikel 3 der Wasserrahmenrichtlinie genannte zuständige Behörde auch damit zu betrauen, sicherzustellen, dass die Anforderungen der SUP-Richtlinie in den Bewirtschaftungsplänen für Einzugsgebiete angemessen berücksichtigt werden. Es gibt einen Bereich, in dem die SUP-Richtlinie der Durchführung der Wasserrahmenrichtlinie einen besonderen Mehrwert verleihen kann. Dies ist die Anwendung der Ausnahmebestimmungen gemäß Artikel 4 der WRR. Immer wenn die Begriffe „die Umwelt im weiteren Sinne“, „wesentlich bessere Umweltoption“ oder „nachhaltige Entwicklungstätigkeiten des Menschen“ als Kriterien für die Abweichung verwendet werden, kann eine Umweltprüfung gemäß SUP-Richtlinie sinnvoll sein, um die Abweichung auf der Grundlage dieser Kriterien zu rechtfertigen.
- 9.17. Für die Wasserrahmenrichtlinie wurde eine gemeinsame Umsetzungsstrategie entwickelt und es wurden zahlreiche informelle Leitlinien herausgegeben, die detailliertere Hinweise für die Umsetzung der Richtlinie geben.¹⁹ In einigen Fällen gehen sie über die im Text der Richtlinie genannten Anforderungen hinaus. So verdeutlicht beispielsweise die Leitlinie zur Beteiligung der Öffentlichkeit, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht nur für Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete (wie Artikel 14 zu implizieren scheint), sondern auch für das Maßnahmenprogramm erforderlich ist. Diese Leitlinie enthält nützliche Beispiele dafür, wie die Öffentlichkeit in Übereinstimmung mit der Richtlinien zu informieren ist, und gibt Ratschläge zu bewährten Praktiken, die auf viele andere Arten von Plänen und Programmen angewandt werden können, die der SUP-Richtlinie unterliegen. Solch ein komplementärer Ansatz ist wahrscheinlich auch bei der Anwendung anderer Aspekte von Richtlinien von Vorteil (zum Beispiel die Ausarbeitung

¹⁹ Diese Leitlinien behandeln Themen wie die wirtschaftliche Analyse, die Analyse von Auswirkungen, Planungsverfahren und Prüfungen des ökologischen Zustands und werden 2003 veröffentlicht. Sie sind im Internet bereits verfügbar unter: <http://forum.europa.eu.int/Public/irc/env/wfd/library>.

des Umweltberichts oder die Bestimmungen über grenzüberschreitende Fälle).

- 9.18. Das Verfahren zur Erstellung von Abfallwirtschaftsplänen gemäß der *Abfallrahmenrichtlinie* (75/442/EWG) sieht keine Umweltprüfung vor. Daher muss die Umweltprüfung hier generell neu eingeführt werden, auch wenn die Gesetze einiger Mitgliedstaaten möglicherweise bereits einige Elemente einer SUP für die Abfallwirtschaftsplanung enthalten.
- 9.19. Pläne und Programme, die gemäß der *Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen*²⁰ (FFH) eine Prüfung erfordern, unterliegen ebenfalls dem Prüfverfahren gemäß der SUP-Richtlinie (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b). Daher gelten die SUP-Richtlinie und die FFH-Richtlinie für alle Pläne und Programme, die gemäß Artikel 6 oder 7 der FFH-Richtlinie Auswirkungen auf Schutzgebiete haben. Ein kombiniertes Verfahren kann durchgeführt werden, wenn es die Anforderungen beider Richtlinien erfüllt. In diesem Fall muss das Verfahren die von der SUP-Richtlinie geforderten Verfahrensschritte und die von der FFH-Richtlinie für Schutzgebiete geforderten Verträglichkeitsprüfung umfassen.
- 9.20. Die Prüfung gemäß der FFH-Richtlinie ist ein Test, mit dem bestätigt werden soll, dass ein Plan keine nachteiligen Auswirkungen auf das betreffende Gebiet hat; die zuständigen nationalen Behörden dürfen einen Plan, der nachteilige Auswirkungen auf das Gebiet hat, nicht annehmen, es sei denn, die Bedingungen und Kriterien des Artikels 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie sind erfüllt²¹.
- 9.21. Die Prüfung gemäß der SUP-Richtlinie deckt einen breiteren Bereich ab; sie schließt nicht nur Auswirkungen auf Schutzgebiete und bestimmte Spezien ein, sondern auch die Artenvielfalt im Allgemeinen und andere Aspekte wie die Luft- oder Wasserqualität oder das kulturelle oder architektonische Erbe. Ein optionales, kombiniertes SUP-Verfahren für die Pläne, die erwiesenermaßen gemäß der FFH-Richtlinie eine Prüfung erfordern, könnte aus den folgenden Schritten bestehen.

²⁰ Die FFH-Richtlinie fordert ausdrücklich Prüfungen für „Pläne“ und nicht für „Programme“. Ein „Plan“ im Sinne der FFH-Richtlinie kann jedoch im Sinne der SUP-Richtlinie Merkmale eines „Programms“ aufweisen, da keine strikte Trennung zwischen Plänen und Programmen vorgenommen werden kann. (Vgl. Absätze 3.3 - 3.6 und 3.32).

²¹ Artikel 6 Absatz 4 lautet: „Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, daß die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen. Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden.“

- 9.22. Da festgestellt wurde, dass der Plan wahrscheinlich Auswirkungen auf ein Gebiet hat, das der FFH-Richtlinie unterliegt, fällt es automatisch in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, sofern er die anderen Anforderungen aus den Artikeln 2 und 3 der SUP-Richtlinie erfüllt.
- 9.23. Die Auswirkungen eines Plans oder Programms und vertretbare Alternativen für den Plan bzw. das Programm müssen in einem Umweltbericht genannt, beschrieben und beurteilt werden. Gegenstand des Berichts sind auch die Auswirkungen auf Schutzgebiete und bestimmte Arten im Sinne der FFH-Richtlinie, die allerdings am besten in einem eigenen Kapitel beschrieben werden, da die Ergebnisse zu diesen Auswirkungen für die Entscheidung der zuständigen Behörden über den Plan bzw. das Programm verbindlich sind.
- 9.24. Die Öffentlichkeit und die Behörden, die voraussichtlich von den Umweltauswirkungen durchgeführter Pläne betroffen sind, müssen laut Artikel 6 der SUP-Richtlinie konsultiert werden, indem ihnen der Entwurf des Plans bzw. Programms und der Umweltbericht bekannt gegeben werden. Die Konsultation schließt auch die Auswirkungen des Plans bzw. Programms auf die Gebiete und Arten ein, die gemäß der FFH-Richtlinie speziell geschützt sind.
- 9.25. Der Bericht und die Ergebnisse der Konsultationen müssen berücksichtigt werden, bevor ein Plan bzw. Programm an das Gesetzgebungsverfahren weitergeleitet werden. Stellt sich heraus, dass ein Plan bzw. Programm sich nachteilig auf das betreffende Gebiet auswirkt, kann ein Plan bzw. Programm nur unter den in Artikel 5 der FFH-Richtlinie genannten Bedingungen angenommen werden. Für andere Auswirkungen auf die Umwelt beschreibt die einschlägige nationale Gesetzgebung gemäß der FFH-Richtlinie die Bedingungen, unter denen ein Plan bzw. Programm angenommen werden kann.
- 9.26. Gemäß Artikel 6 der SUP-Richtlinie sind die Öffentlichkeit und die zuständigen Behörden über die Entscheidung zu einem Plan oder Programm zu informieren. Die Stellungnahme, in der zusammengefasst wird, wie Umwelterwägungen in den Plan bzw. das Programm eingeflossen sind, enthält auch die Entscheidung darüber, ob der Plan bzw. das Programm den Anforderungen der FFH-Richtlinie entspricht.
- 9.27. Die Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans bzw. Programms müssen überwacht werden (Artikel 10 der SUP-Richtlinie). Diese Überwachung schließt die Auswirkungen auf Gebiete und Arten ein, die nach der FFH-Richtlinie unter Schutz stehen.

Von bestimmten Umweltschutzgesetzen der Gemeinschaft vorgeschriebene SUP für Pläne und Programme – tabellarische Übersicht

Hinweis: Diese Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und die Leser werden an die entsprechenden Texte sowie die Richtlinien selbst verwiesen.

	Plan oder Programm im Sinne der SUP-Richtlinie (Artikel 2 (a))		Obligatorische Umweltprüfung gemäß Artikel 3 (2)			Bedingte Umweltprüfung gemäß Artikel 3(4)
	Plan oder Programm	Laut Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsvorschrift erforderlich?	Für die in Artikel 3 (2)(a) aufgeführten Bereiche	Setzt den Rahmen für künftige Genehmigungen von UVP-Projekten	Erfordert eine Prüfung gemäß der FFH-Richtlinie	Erfordert eine Prüfung gemäß der FFH-Richtlinie
Gemeinschaftsrecht						
Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG	ja/nein	ja	ja (Wasserwirtschaft)	ja/nein (abhängig vom Inhalt)	ja/nein (abhängig vom Inhalt)	
Nitratrichtlinie 91/676/EWG	ja	ja	ja (Wasserwirtschaft)	ja/nein (abhängig vom Inhalt des Aktionsprogramms, möglicherweise für Anlagen zur Massentierhaltung)	ja/nein (abhängig vom Inhalt des Aktionsprogramms)	
Abfallrahmenrichtlinie 75/442/EWG einschließlich der Anforderungen der Richtlinien 91/676/EWG und 94/62/EG	ja	ja	ja (Abfallwirtschaft)	ja/nein (abhängig vom Inhalt des Abfallwirtschaftsplans)	ja/nein (abhängig vom Inhalt des Abfallwirtschaftsplans)	

	Plan oder Programm im Sinne der SUP-Richtlinie (Artikel 2 Buchstabe a)		Obligatorische Umweltprüfung gemäß Artikel 3 Absatz 2			Bedingte Umweltprüfung gemäß Artikel 3 Absatz 4
Gemeinschaftsrecht	Plan oder Programm?	Laut Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsvorschrift erforderlich?	Für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a aufgeführten Bereiche	Setzt den Rahmen für künftige Genehmigungen von UVP-Projekten	Erfordert eine Prüfung gemäß der FFH-Richtlinie	Erfordert eine Prüfung gemäß der FFH-Richtlinie
Luftqualitätsrahmenrichtlinie	ja	ja	- (Bereich: Luftqualität)		ja/nein (abhängig vom Inhalt des Aktionsprogramms)	ja
FFH-Richtlinie 92/43/EWG	- (Ausweisung eines Gebiets ist kein „Plan oder Programm“)	ja	-		-	-
FFH-Richtlinie 92/43/EWG	ja (Pläne und Programme, die gemäß Artikel 6 oder 7 der FFH-Richtlinie Auswirkungen auf geschützte Gebiete haben)	ja	ja		ja	
Strukturfonds und Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft	- (für den aktuellen Planungszeitraum, von der SUP ausgenommen)					

Anhang I – Praktische Leitlinie zur Überwachung

Im folgenden Abschnitt werden als Leitlinie für die Behörden in den Mitgliedstaaten, die dafür zuständig sind, die Überwachungsanforderungen aus der Richtlinie 2001/EG/42 in die verschiedenen Planungsverfahren zu integrieren, einige praktische Schritte beschrieben. Dabei werden die verschiedenen Themen in eine logische Reihenfolge gebracht, die jedoch keine notwendige chronologische Reihenfolge vorgibt. Im Übrigen sind die Kenntnisse und praktischen Erfahrungen mit der Überwachung von Plänen und Programmen derzeit noch relativ begrenzt. Daher sollten Überwachungspläne flexibel sein und nach Bedarf angepasst werden können.

Ausführlichere Informationen über die Umsetzung von Artikel 10 in der Praxis enthält der Bericht „Umsetzung von Artikel 10 der SUP-Richtlinie“ des IMPEL-Netzwerks.

Ermittlung des Anwendungsbereichs der Überwachung

Der erste Schritt bei der Konzeptionierung eines Überwachungssystems besteht darin zu definieren, welche Umweltauswirkungen von diesem System abgedeckt werden müssen. Der Umweltbericht setzt mit der Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen einen Rahmen für den Anwendungsbereich der Überwachung. Die zu überwachenden Umweltauswirkungen entsprechen somit im Prinzip den in der Umweltprüfung genannten. Je nach Art des Plans oder Programms und insbesondere des Durchführungsstadiums kann es allerdings geboten sein, sich auf die Umweltauswirkungen zu konzentrieren, die hinsichtlich der Durchführung relevant sind. Außerdem kann bei der Ermittlung des Anwendungsbereichs der Überwachung die Möglichkeit von Abhilfemaßnahmen berücksichtigt werden. Auch wissenschaftliche Schwierigkeiten bei der Herstellung einer deutlichen Verbindung zwischen der Durchführung eines Plans oder Programms und Änderungen in der Umwelt können bei der Überwachung aller Umweltauswirkungen ein Hindernis darstellen. Zusätzlich sollte eine Sicherheitsprüfung durchgeführt werden um sicherzustellen, dass keine nachteiligen Auswirkungen des Plans oder Programms in der Prüfung übersehen wurden.

- **Die Überwachung bezieht sich im Prinzip auf die im Umweltbericht genannten Umweltauswirkungen.**
- **Sie kann sich jedoch auf einzelne Umweltauswirkungen konzentrieren oder zusätzlich hinzugekommen Aspekte einbeziehen.**

Ermittlung notwendiger Informationen

Der zweite Schritt besteht darin, die erforderlichen Informationen zu ermitteln, um die Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms feststellen zu können. Informationen über die Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms können auch aus den Ursachen für die betreffenden Auswirkungen²² gewonnen werden, da die Auswirkungen des Plans oder Programms auf die Umwelt direkt (durch Messen von Veränderungen in der Umwelt) oder indirekt überwacht werden können, beispielsweise durch Sammeln von Informationen zur Durchführung von (Abhilfe-) Maßnahmen, die in dem Plan oder Programm vorgesehen sind, oder anhand von Druckfaktoren wie Emissionen oder die Abfallmenge.

²² Ein aktuelles Modell für den Ursache-Wirkungs-Zusammenhang ist das DPSIR-Schema (Driving Forces-Pressure-State-Impact-Response).

Bei den Überwachungsplänen, die im Verlauf des IMPEL-Projekts zur Überwachung untersucht wurden, wurde eine Tendenz festgestellt, sich eher auf die Umsetzung der Maßnahmen und Druckfaktoren als auf die Auswirkungen zu konzentrieren. Ein Grund dafür kann in der Schwierigkeit gesehen werden, den Ursache-Wirkungs-Zusammenhang herzustellen, d. h. eine Veränderung in der Umwelt, die von verschiedenen Faktoren beeinflusst sein kann, eindeutig der Durchführung eines Plans oder Programms zuzuschreiben. Ein biologisches Überwachungssystem, kann zum Beispiel umfangreiche Informationen über den Status der Umwelt in einem bestimmten Gebiet und über die Veränderungen über einen bestimmten Zeitraum liefern, ohne Aufschluss darüber zu geben, ob eine festgestellte Veränderung in der Umwelt (z. B. das Aussterben einer bestimmten Art, Schäden an bestimmten Pflanzen) der Durchführung eines bestimmten Verkehrsplans zugeschrieben werden kann. Hier könnten die Daten eines biologischen Überwachungssystems mit einer Analyse des Fortschritts bei der Durchführung des Verkehrsplans („treibende Kräfte“) und der im Plan vorgesehenen Abhilfemaßnahmen kombiniert werden.

Es ist zu beachten, dass nicht alle Umweltinformationen, die unter Umständen für das Planungsgebiet zur Verfügung stehen, auch automatisch für Überwachungszwecke erforderlich und nützlich sind. Es kommt darauf an, die Daten zu ermitteln, die für den Plan bzw. das Programm relevant und repräsentativ sind. Ein machbarer Ansatz für die Auswahl relevanter Umweltinformationen wurde mit dem IMPEL-Projekt zur Überwachung vorgestellt. Die Maßnahmen zur Überwachung des Abfallwirtschaftsplans von Wien wurden auf einen Katalog mit Fragen abgestimmt, die für die nachträgliche Überprüfung des Plans relevant waren (z. B. Prognose zur Abfallmenge in den kommenden Jahren; Prognose zur Verringerung von Emissionen usw.)²³. Außerdem werden in Wien in vielen Fällen bestimmte Indikatoren als Rahmen für die Auswahl relevanter Umweltinformationen verwendet. Eine Schlüsselfunktion der in Wien verwendeten Indikatoren oder Fragenkatalogen besteht darin, aus den Umweltdaten Informationen zu extrahieren, die auch für Nichtexperten verständlich sind (und in der Regel über das weitere Vorgehen entscheiden).

Selbstverständlich sollten auch die Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit der betreffenden Daten im Planungszeitraum für die Feststellung berücksichtigt werden, welche Umweltdaten benötigt werden.

- **Es empfiehlt sich, die Umweltinformationen zu ermitteln und auszuwählen, die für die Überwachung der relevanten Umweltauswirkungen erforderlich sind.**
- **Umweltauswirkungen können auch indirekt mittels Überwachung ihrer Ursachen überwacht werden (z. B. Druckfaktoren oder Abhilfemaßnahmen).**
- **Indikatoren oder Fragenkataloge können einen Rahmen setzen, der hilft, die relevanten Umweltinformationen zu ermitteln. Sie können auch dazu beitragen, Umweltdaten in leicht verständliche Informationen zu komprimieren.**

²³

Weitere Informationen sind im Abschlussbericht des IMPEL-Projekts enthalten.

Ermittlung der vorhandenen Informationsquellen

Der dritte Schritt besteht darin, die vorhandenen Informationsquellen für die erforderlichen Informationen über die Umweltsituation zu ermitteln. Ob diese Suche erfolgreich ist, hängt von dem jeweiligen Plan oder Programm und den vorhandenen Überwachungssystemen für die betreffenden Umweltfaktoren ab. Zwei wichtige Quellen für Umweltinformationen, die für die Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen hilfreich sein können, werden im folgenden Abschnitt vorgestellt.

a) Daten auf Projektebene

Die erste Datenquelle enthält Umweltdaten über Projekte, für die der Plan den Rahmen vorgibt. Umweltdaten auf Projektebene werden in unterschiedlichen Stadien der Projektrealisierung generiert und erfasst. Während der Lizenzierungsphase eines Projekts werden Informationen über seine voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt für das UVP-Projekt (zwar sind die in einem UVP-Verfahren erfassten Daten ebenfalls prognostisch, aber in der Regel detaillierter als die auf Planungsebene verwendeten Daten) oder andere Genehmigungsverfahren erhoben. Während der Bau- und der Betriebsphase wird das Projekt überprüft um sicherzustellen, dass die in der Genehmigung vorgegebenen Bedingungen auch erfüllt werden. Außerdem erfordert die IPPC-Richtlinie die Einrichtung eines Schadstoffemissionsregisters für die Emissionen zahlreicher Industrieanlagen.²⁴

Daten auf Projektebene umfassen in den meisten Fällen Druckfaktoren wie Emissionen und auch in gewissem Maß Umweltauswirkungen. Mit Hilfe dieser Daten können die prognostizierten Umweltauswirkungen und das Erreichen von Umweltzielen auf der Planungsebene mit den tatsächlichen Auswirkungen der Durchführung des Plans oder Programms verglichen werden.

In der Regel werden die Informationen auf Projektebene von Behörden erhoben, die nicht für die Überwachung von Plänen und Programmen zuständig sind. Daher muss sichergestellt werden, dass die Daten der Überwachungsbehörde zur Verfügung gestellt werden, wenn das Überwachungssystem projektbezogene Daten nutzen soll. Außerdem muss berücksichtigt werden, dass die Informationen auf Projektebene sich hauptsächlich auf geringfügige Umweltauswirkungen konzentrieren, während die SUP häufig für groß angelegte Pläne oder Programme durchgeführt wird. Deshalb müssen die Informationen von der Projektebene verarbeitet, zusammengeführt und zusammengefasst werden, damit sie für die Überwachung eines Plans oder Programms verwendet werden können.

b) Allgemeine Umweltüberwachung

Die zweite und weit verbreitete Quelle von Umweltinformationen sind allgemeine Umweltüberwachungssysteme einschließlich Statistiken, die nicht speziell auf Pläne, Programme oder Projekte bezogene Umweltdaten liefern. Obwohl diese Daten Veränderungen der Umwelt und damit der Umweltauswirkungen wiedergeben, gestatten sie nur Schlussfolgerungen, die auf die Auswirkungen der Durchführung des Plans oder Programms beschränkt sind (da der Ursache-Wirkungs-Zusammenhang schwer herzustellen ist). Anhand dieser Daten kann jedoch ermittelt werden, ob die einem Plan oder Programm enthaltenen Ziele und Vorgaben verwirklicht wurden. Sie können auch Hinweise über die Effizienz der zum Erreichen dieser Ziele

²⁴ Eine umfassende Übersicht über die EU-Rechtsvorschriften zur Erhebung projektbezogener Umweltdaten wird im Abschlussbericht des IMPEL-Projekts gegeben.

durchgeführten oder vorgesehenen Maßnahmen geben. Diese Quellen mit allgemeinen Umweltüberwachungsplänen, Statistiken und Untersuchungen gibt es in allen Mitgliedstaaten, und sie werden größtenteils von den EU-Rechtsvorschriften vorgeschrieben (z. B. die Überwachung gemäß den Artikeln 5 und 8 der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG oder die Richtlinie 2002/3/EG über den Ozongehalt der Luft).²⁵

- **Quellen für Umweltinformationen sind auf Projektebene zu finden (z. B. in UVP-Verfahren gewonnene Informationen oder auf der Grundlage der IPPC-Richtlinie eingerichtete Emissionsregister).**
- **Umweltinformationen auf Projektebene betreffen Druckfaktoren und Umweltauswirkungen. Informationen auf Projektebene müssen zusammengeführt und zusammengefasst werden, um auf der Planungsebene verwendet werden zu können.**
- **Allgemeine Umweltüberwachungssysteme liefern Umweltdaten, die Aufschluss über Veränderungen in der Umwelt geben. Anhand dieser Daten kann überprüft werden, ob die Umweltziele und –vorgaben erreicht wurden. Sie ermöglichen aber nur in begrenztem Maß, die Veränderungen in der Umwelt der Durchführung des Plans oder Programms zuzuschreiben.**
- **Die EU-Rechtsvorschriften enthalten verschiedene Bestimmungen zur Erhebung von Umweltdaten, die für Artikel 10 von Nutzen sein können.**

Lücken füllen

Der vierte Schritt besteht darin, die Lücken zu füllen, die beim Vergleich der vorhandenen Informationsquellen mit dem Bedarf gefunden werden, der gemäß Artikel 10 für einen Plan oder ein Programm besteht. In einigen Fällen gibt es womöglich genügend Informationen für die Anforderungen aus Artikel 10, doch es kann erforderlich sein, einen kontinuierlich Informationen zwischen den Behörden auszutauschen, die die Daten erheben und die für die Überwachung zuständig sind. In anderen Fällen müssen bestehende Überwachungssysteme möglicherweise um zusätzliche Aspekte oder Messstellen erweitert werden. Dennoch muss betont werden, dass die Überwachung gemäß Artikel 10 einen bestimmten Zweck verfolgt, nämlich Defizite bei Umweltprüfungen zu ermitteln, und dass sie keine eigenständige wissenschaftliche Anwendung ist. Dies darf bei Überlegungen zur Erweiterung bestehender oder zur Einrichtung neuer Überwachungssysteme nicht vergessen werden.

Integration von Überwachungsverfahren in das Planungssystem

Der fünfte Schritt besteht darin, die Überwachung in das Planungssystem zu integrieren. Wie oben erwähnt, muss die Überwachung kein separater Schritt im Planungsverfahren sein, sondern kann Bestandteil des regulären Planungssystems sein. Die reguläre Revision eines bestehenden Plans oder Programms bietet sich im Verfahren als die Stelle an, in die die von der SUP-Richtlinie geforderte Überwachung integriert werden kann. Wenn es keine reguläre Revision gibt, müssen Zeitpunkt und Häufigkeit der Überwachung der Auswirkungen des Plans oder Programms entweder in einer allgemeinen Regelung oder im Kontext der einzelnen Umweltberichte festgelegt werden.

²⁵ Eine ausführlichere Übersicht über die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften wird im Abschlussbericht des IMPEL-Projekts gegeben.

In jedem Fall müssen einige Verfahrensregelungen getroffen werden um sicherzustellen, dass das Überwachungssystem ordnungsgemäß funktioniert. Es muss festgelegt werden, welche Behörde (oder welches andere Organ) für die verschiedenen Überwachungsaufgaben zuständig ist, die aus der Erhebung, Bearbeitung und Auswertung der Umweltinformationen bestehen. Außerdem ist es wichtig, die relevanten Informationen in einer geeigneten Form an die betreffende Behörde weiterzuleiten (d. h. Umweltdaten müssen erläutert und Entscheidungsträgern in verständlicher Form vorgelegt werden).

Beim Einrichten von Überwachungsverfahren ist zu beachten, dass die Überwachung nicht mit der Erhebung der Umweltinformationen endet, sondern auch deren Auswertung einschließt.

- **Die Überwachung kann in das Planungssystem integriert werden.**
- **Für eine effiziente Überwachung müssen die zuständigen Behörden und der Zeitpunkt und die Häufigkeit der Überwachungsmaßnahmen bestimmt werden.**
- **Überwachungsmaßnahmen können auch die Auswertung von Umweltdaten umfassen.**

Abhilfemaßnahmen

Durch Überwachungsverfahren gewonnene Umweltinformationen können von Nutzen sein, wenn über geeignete Abhilfemaßnahmen im Rahmen der nationalen Gesetzgebung nachgedacht wird. Artikel 10 enthält jedoch keine Verpflichtung dafür, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Im folgenden Abschnitt sollen daher nur einige allgemeine Überlegungen zu Abhilfemaßnahmen angestellt werden.

Es kann angebracht sein, Kriterien aufzustellen, die eine Untersuchung von Abhilfemaßnahmen bedingen. Die bestehende Gesetzgebung in einigen Mitgliedstaaten enthält bereits allgemeine Bestimmungen, nach denen die Revision eines Plans vorgeschrieben ist, wenn damit die beabsichtigte Entwicklung sichergestellt werden kann (z. B. eine ausgewogene Stadtentwicklung zu gewährleisten).

Abhilfemaßnahmen können auf verschiedenen Ebenen ergriffen werden. Auf der Planungsebene kann die Entscheidung über die Annahme des Plans bzw. Programms rückgängig gemacht werden, es kann ein neuer Plan bzw. ein neues Programm angenommen werden oder der bestehende Plan bzw. das Programm kann geändert werden. Wenn das Rechtssystem des Mitgliedstaates es gestattet, können Abhilfemaßnahmen auch auf der Durchführungsebene ergriffen werden. Das könnte insbesondere bedeuten, dass Angaben im Plan oder Programm, die sich als falsch erwiesen haben oder auf falschen Annahmen beruhen, nicht mehr als Rahmen für die Genehmigung einzelner Projekte gelten.

Abhilfemaßnahmen auf der Planungsebene könnten auch mit Maßnahmen auf der Durchführungsebene kombiniert werden. Das würde bedeuten, dass der Plan bzw. das Programm auf der Grundlage neuer Informationen über seine Auswirkungen auf die Umwelt geändert würde. Zur Vermeidung von Entwicklungen, die der geplanten Änderung des Plans oder Programms zuwiderlaufen und eintreten, solange der (alte) Plan bzw. das (alte) Programm noch in Kraft ist, könnten Genehmigungsverfahren für Projekte verschoben werden oder die Entscheidung über Projekte getroffen werden,

ohne sich auf den Plan bzw. das Programm zu beziehen, sofern dies von den betreffenden nationalen Rechtssystemen zugelassen wird.

- **Es kann empfehlenswert sein, Kriterien zu bestimmen, die Überlegungen zu Abhilfemaßnahmen bedingen.**
- **Abhilfemaßnahmen können auf Planungs- und auf Durchführungsebene getroffen werden.**

Anhang II – Mitglieder der Arbeitsgruppe

Ursula Platzer, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Österreich

Andreas Sommer, Landesregierung Salzburg, Abteilung Umweltschutz, Österreich

Ulla-Riitta Soveri, Umweltministerium, Finnland

Otmar Lell und Astrid Langenberg, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Deutschland

Matthias Roder, Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, Deutschland

Mari Van Dreumel, Ministerium für Wohnraum, Raumplanung und Umwelt, Niederlande

Sten Jerdenius, Umweltministerium, Schweden

David Aspinwall und Phil Weatherby, Office of the Deputy Prime Minister, UK

Lieselotte Feldmann, Europäische Kommission, Generaldirektion Umwelt

Antti Maunu, Europäische Kommission, Generaldirektion Umwelt

Anhang III - Literaturnachweis

Andreas Sommer, „*The Assessment of the Significance of Environmental Effects. Procedure and Criteria for Screening in Strategic Environmental Assessments*“, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Österreich, 2002

Royal Haskoning, „*Quality assurance strategic environmental assessment*“. Im Auftrag des Ministeriums für Wohnraum, Raumplanung und Umwelt, Niederlande, 2002

Environmental Resource Management, „*Public participation and stakeholders' involvement in the SEA process: an overview of available techniques and methodologies*“, Im Auftrag des Ministeriums für Wohnraum, Raumplanung und Umwelt, Niederlande, 2002

European Union Network for the Implementation and Enforcement of Environment Law (IMPEL). *IMPEL-PROJEKT: Umsetzung von Artikel 10 der SUP-Richtlinie 2001/42/EG*

Jonathan Robinson, „*Anticipating the effect of Strategic Environmental Assessment*“, at **Planning law: Analysing Reform, Europe and Caselaw**, White Paper Conference, London, 21. März 2002.